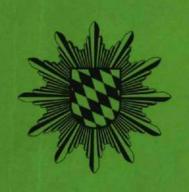
POLIZEI UND JUGENDAMT:
FORMEN, MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN
DER ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG
DER JUGENDKRIMINALITÄT



Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei BAYERISCHES LANDESKRIMINALAMT Polizei und Jugendamt: Formen, Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität

von

Edgar Stolz und Wiebke Steffen

ISBN-3-924400-04-0 Jeglicher Nachdruck sowie jede Vervielfältigung - auch auszugsweise ist untersagt. Herstellung: Druckerei Diem, Inh. J.P. Meindl, 8069 Paunzhausen

Inhalt		
1.	Vorbemerkung	1
2.	Vorgehensweisen, Methoden und Materialien der Untersuchung	4
3.	Jugendpflege, Jugendschutz und Jugend- strafrecht als zugewiesene und selbst- verstandene Aufgaben der Instanzen der sozialen Hilfe und der sozialen Kontrolle	7 .
3.1	Jugendhilfe	7
3.1.1	Jugendpflege (Jugendarbeit)	11
3.1.2	Jugendschutz	16
3.2	Jugendstrafrecht	19
3.3	Zusammenfassung	55
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Zu- sammenarbeit mit den Jugendämtern aus der Sicht der Bayerischen Landespolizei	25
4.1	Kontakte und Kommunikation zwischen der Polizei und den Jugendämtern in Bayern	26
4.1.1	Informationsverhalten der Bayerischen Landespolizei	27
4.1.2	Informationsverhalten am Beispiel des Polizeipräsidiums München	28
	Möglichkeiten zur Verbesserung der Informationslage	33 .
4.2	Jugendschutz in der polizeilichen Praxis	35
4.2.1	Durchführung von Jugendschutzstreifen in den Zuständigkeitsbereichen der Bayerischen Landespolizei (ohne Poli- zeipräsidium München)	36

Inhalt		Seite
4.2.2	Durchführung von Jugendschutzstrei- fen im Zuständigkeitsbereich des Po- lizeipräsidiums München	42
4.3	Erreichbarkeit der sozialen Dienste nach dem Ende der allgemeinen Büro- dienstzeit	46
4.4	Unterbringung von aufgegriffenen Kin- dern und Jugendlichen durch die Jugend- ämter	53
4.5	Zusammenfassung	54
	Literaturverzeichnis	57

Inhalt			Seite
Übersicht	1:	Anzahl der Jugendschutzstreifen, die von Polizeidienststellen mit Unterstützung der Jugendämter durchgeführt wurden	37
Übersicht	2:	PP München – Anzahl und Ergebnisse gemeinsam mit Jugendamtsmitarbeitern durchgeführter Jugendschutzstreifen	1 45
Übersicht	3:	Anzahl der Fälle, die in den Städten München, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg als für eine soziale Betreuung geeignet polizeilich registriert wurden	50

Inhalt			Seite
Anlage	1:	Die Jugendbeamten des Polizei- präsidiums München Aufgaben des Kommissariats 132	58
Anlage	2:	Inhalt des Entwurfs eines neuen Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlich- keit	61
Anlage	3:	Gesetzliche Grundlagen	62
Anlage	4:	Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei	66
Anlage	5:	Jugendwohlfahrtsausschuß	67
Anlage	6:	Kurzdarstellung und -beschrei- bung von Modellen der offenen Hilfen in Bayern	71
Anlage	7:	Geschichte der Jugendarbeit	106
Anlage	8:	Empfehlung der Bundesvereini- gung der kommunalen Spitzen- verbände	113

1. Vorbemerkung

Mit der hier vorgelegten Untersuchung "Polizei und Jugendamt: Formen, Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität"*) wurde die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Oktober 1980 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern beauftragt.

Das Projekt führt die Untersuchungen der Kriminologischen Forschungsgruppe zur "Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern" und zur "Verbrechensbekämpfung durch polizeiliche Präventionsmaßnahmen" fort, in denen auch auf die Möglichkeiten und Grenzen der Polizei bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität eingegangen und deutlich wurde, daß zwar vieles über das gespannte bis gestörte Verhältnis zwischen der Polizei und den anderen Institutionen, insbesondere denen der Sozialarbeit geschrieben wird (vgl. dazu Kreuzer/Plate 1981), daß es aber dennoch weitgehend an gesichertem Wissen darüber fehlt,

- welche konkreten Maßnahmen von den öffentlichen Organen (Jugendämtern) und den freien Trägern der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität durchgeführt werden,
- wo sich welche Berührungs- und ggf. Konfliktpunkte mit den polizeilichen Tätigkeiten ergeben,
- wie sich die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den anderen Institutionen bei der Bewältigung der alltäglichen, konkreten Aufgaben tatsächlich gestaltet und
- welche Wünsche und Forderungen die Einrichtungen der sozialen Hilfe und der sozialen Kontrolle an das Verhalten und die Maßnahmen der jeweils anderen Institution richten.

^{*)}Der ursprüngliche Titel "Möglichkeiten und Grenzen der Polizei bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen" wurde abgeändert, um einem der wichtigsten Ergebnisse der empirischen Erhebung bereits im Projekttitel Ausdruck zu geben: Nämlich der Tatsache, daß von den "Institutionen der Jugendhilfe" nur die Jugendämter mit der Polizei zusammenarbeiten, während zu den freien Trägern der Jugendhilfe in Bayern keine Kontakte bestehen.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern beabsichtigte, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Bayer. Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Unterricht und Kultus die für die Beantwortung dieser Fragen relevanten Daten durch die Kriminologische Forschungsgruppe bei den in Frage kommenden polizeilichen und nichtpolizeilichen Einrichtungen erheben zu lassen. Die zur Vorbereitung dieser Erhebung durchgeführten gemeinsamen Besprechungen machten jedoch deutlich, daß von den öffentlichen Organen und freien Trägern der Jugendhilfe die dafür notwendige Mitarbeit und Kooperationsbereitschaft nicht erwartet werden konnte: Diese Einrichtungen wären - und das ist sicherlich kennzeichnend für das derzeitige Verhältnis von Polizei und anderen Institutionen der Jugendhilfe - nur ausnahmsweise zu einer Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung der Polizei bereit gewesen.

Deshalb mußte die Kriminologische Forschungsgruppe versuchen, die benötigten Daten über die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zu erheben. Dieses Vorgehen war nicht nur vergleichsweise umständlicher und für die betroffenen Dienststellen arbeitsaufwendig, sondern hatte noch einen weiteren Nachteil: Da der Auswertung nur einige wenige Selbstdarstellungen (Anlage 6) von Trägern der Jugendhilfe zugrunde gelegt werden konnten, wird ihre Arbeit fast ausschließlich nur aus der Sicht der Polizei erfaßt (und beurteilt). Da die Erkenntnismöglichkeiten der Polizei über die Aufgaben und Tätigkeiten anderer Einrichtungen jedoch zwangsläufig weniger vollständig und umfassend sind als die der Einrichtungen selbst, ist auch die Aussagekraft der Ergebnisse in diesem Sinne eingeschränkt und begrenzt.

Der hier vorgelegte Bericht kann den problematischen Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Trägern der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität aufgrund des eingeschränkten Zuganges zu den
Daten nur aus der Sicht der Polizei darstellen und bewerten - vielleicht wird als Reaktion darauf endlich auch
die noch fehlende Darstellung aus der Sicht der anderen
mit der Bekämpfung der Jugendkriminalität befaßten Institutionen und Instanzen folgen.

2. Vorgehensweise, Methoden und Materialien der Untersuchung

Der Untersuchungsbericht hat zwei Schwerpunkte:

(1) Beschreibung und Diskussion der gesetzlichen Aufgaben und der sich daraus ergebenden Handlungslegitimationen polizeilicher und nichtpolizeilicher Einrichtungen in den Bereichen Jugendpflege, Jugendschutz und Jugendstrafrecht.

Um die (mehrheitlich kritischen bzw. ablehnenden)
Aussagen der Institutionen der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit der Polizei beurteilen und verstehen zu können, müssen die historische Entwicklung
der Jugendhilfe und ihr daraus resultierendes
Selbstverständnis in den Handlungsfeldern Jugendpflege, Jugendschutz und Jugendstrafrecht berücksichtigt und die sich daraus ergebenden Anknüpfungspunkte für eine (bessere) Zusammenarbeit dargestellt werden.

(2) Bestandsaufnahme und Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe aus der Sicht der Bayerischen Landespolizei.

Um Aussagen zum Umfang und zur Qualität der derzeitigen Beziehungen zwischen der Polizei und den anderen Institutionen machen zu können, wurden den bayerischen Polizeipräsidien folgende Fragen zur Stellungnahme vorgelegt:

 Welche Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe - z.B. Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Ehe- und Familienberatungsstellen – gibt es in den Bereichen der jeweiligen Polizeidienststellen (wenn möglich mit Anschrift, Dienstzeiten und Personalstärke) und zu welchen bestehen Kontakte?

- Welche Jugendämter und/oder freie Einrichtungen der Jugendhilfe sind außerhalb der üblichen Dienstzeiten erreichbar, haben z.B. Bereitschaftsdienste oder Nottelefone eingerichtet?
- Gibt es geeignete und jederzeit erreichbare Unterbringungsmöglichkeiten für aufgegriffene Minderjährige? Wenn ja: Wo (in welcher Entfernung zum Dienstort) und in welcher Form (z.B. Jugendschutzräume gem. Art. 51 Jugendamtsgesetz)?
- Haben Jugendämter oder sonstige soziale Stellen es abgelehnt, Minderjährige von der Polizei zur Unterbringung oder Nachsorge zu übernehmen? Wenn ja: Wie oft, in welchen Fällen und mit welcher Begründung? Wie häufig kommt es vor, daß Minderjährige deshalb vorübergehend bei der Dienststelle untergebracht werden müssen?
- Wie ist sichergestellt, daß die Polizeidienststellen die jeweils zuständigen Jugendämter über relevante Sachverhalte (gem. Art. 49 Jugendamtsgesetz) unterrichten?
- Liegen Erkenntnisse über die Verwertung und Umsetzung solcher Informationen durch die Jugendämter vor, greifen die Jugendämter insbesondere polizeiliche Vorschläge für notwendige und/oder erfolgversprechende Maßnahmen auf?

- Haben Jugendämter oder freie Träger der Jugendhilfe ihrerseits bei der Polizei Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger angeregt? Wenn ja: Welche?
- Werden gemeinsame Jugendschutzstreifen durchgeführt, von welcher Instanz werden diese initiiert und treten Probleme und Schwierigkeiten beim dienstlichen Verhältnis zwischen den Polizeivollzugsbeamten und den Mitarbeitern der Jugendämter auf?

(Wenn möglich: Statistische Angaben über Häufigkeit und Aufgabenstellung gemeinsamer Jugendschutzstreifen seit 1976)

- Lehnen Jugendämter gemeinsame Jugendschutzstreifen ab? Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Die entsprechenden Berichte der bayerischen Polizeiverbände lagen zum 1. März 1982 vor. 3. Jugendpflege, Jugendschutz und Jugendstrafrecht als zugewiesene und selbstverstandene Aufgaben der Instanzen der sozialen Hilfe und der sozialen Kontrolle

3.1 <u>Jugendhilfe</u>

Auch wenn das Verhältnis von Staat und Gesellschaft heute anders gesehen wird als in den liberalen Rechtsstaatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts -

"Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist. Zu keinem anderen Endzweck beschränke er die Freiheit" (Wilhelm von Humboldt) -

so gilt im Bereich der sozialen Hilfe (Wohlfahrtspflege) und damit auch im Bereiche der Jugendhilfe nach wie vor das Subsidiaritätsprinzip staatlicher (öffentlicher) Instanzen bzw. das Primat der freien Träger der Jugendhilfe.

Entsprechend soll das bereits im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG von 1922) kodifizierte und vom Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) unverändert übernommene Recht jeden (deutschen) Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit primär durch Träger der freien Jugendhilfe verwirklicht werden und nur ersatzweise durch staatliche Instanzen, hier durch das Jugendamt:

"Das Jugendamt hat ... darauf hinzuwirken, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen. Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, ist von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamtes abzusehen" (§ 5 JWG)

Rechtliche Grundlagen und gesetzliche Aufgabenzuweisungen sind eindeutig – ebenso eindeutig ist aber auch die historische Entwicklung, die auch und gerade im Bereich der Wohlfahrtspflege ein Mehr an staatlichen Regelungen, Maßnahmen und Einrichtungen und eine Beschränkung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege brachte (auch heute noch werden alterdings nur knapp 30 % alter Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe von öffentlichen Trägern erbracht, fast 70 % dagegen von den freien Trägern; Jordan 1975, S. 120; vgl. zur Geschichte der Jugendarbeit auch die ausführliche Darstellung in Anlage 7).

Die auch aus dieser historischen Entwicklung resultierenden Sorgen der freien Träger um einen Abbau ihrer
Vorrangigkeit gehören ebenso wie ihre von denen der öffentlichen Träger abweichenden Handlungs- und Eingriffsmöglichkeiten und -legitimierungen zu den hauptsächlichsten Ursachen für ihre hohe Sensibilität gegenüber staatlichen (öffentlichen) Maßnahmen und Einrichtungen auf
"ihrem" Gebiet.

Diese Sensibilität hat im Verhältnis der Träger der freien, aber auch der öffentlichen Jugendhilfe zur Polizei bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zu Kritik und Ablehnung bis hin zu offener Feindseligkeit gegenüber polizeilichen Tätigkeiten geführt – und durchaus auch entsprechende Reaktionen der Polizei bewirkt (vgl. dazu Kreuzer/Plate 1981).

Solche Konfliktmöglichkeiten und tatsächlichen Konflikte sind im Bereich der Jugendhilfe auch deshalb so zahlreich, weil der Begriff "Jugendhilfe" unscharf ist und sehr unterschiedliche Sachverhalte umfaßt: Nämlich alle außerschulischen (und damit auch nicht für alle Kinder und Jugendlichen verbindlichen) Einrichtungen und Ver-

anstaltungen, die auf die körperliche, geistig-seelische und soziale Tüchtigkeit der Jugendlichen gerichtet sind (Modell/Creifelds 1978, Nr. 188).

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es einerseits,

- elementare Erziehungsleistungen zu gewährleisten, aber auch
- die <u>spezifischen Interessen der Kinder und Jugendli-</u>
 <u>chen</u> im Konflikt zwischen der heranwachsenden Generation und der Gesamtgesellschaft zu sichern (Kaiser 1977, S. 106).

Zur Jugendhilfe gehören damit sowohl die <u>Jugendpflege</u> (oder Jugendarbeit), die sich an alle Jugendlichen wendet – mit pädagogischen Maßnahmen, die am Grundsatz der Freiwilligkeit orientiert sind –, wie auch der <u>Jugendschutz</u>, dessen Zielgruppe die gefährdeten und verhaltensauffälligen Jugendlichen sind und dessen Maßnahmen auch zwangsweise angeordnet und durchgeführt werden können.

Beide Formen der Jugendhilfe werden sowohl als <u>öffent-</u> liche Jugendhilfe von öffentlichen Trägern durchgeführt -

> den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und Unterricht und Kultus als den obersten Landesbehörden, den Jugendämtern, den Landesjugendämtern, den Schulen, den Gesundheits- und Arbeitsämtern, den Sozialversicherungsträgern, den Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten, den Gewerbeaufsichtsbehörden und der Polizei,

als auch als <u>freie Jugendhilfe</u> von den freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt - durch die großen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wie den Deutschen Caritasverband, das Diakonische Werk, die Arbeiterwohlfahrt, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland;

durch die <u>Jugendverbände</u>**) wie den Bund Kath. Jugend, die Evang. Jugend, die Gewerkschafts-jugend, die Falken, die Sportjugend, die Pfadfinder u.a.; die Jugendverbände sind größtenteils auf örtlicher Ebene in den Kreisjugendringen, auf der mittleren Ebene in den Bezirksjugendringen und auf der Landesebene im Bayer. Jugendring zusammengeschlossen; der Bayer. Jugendring ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch mit der Förderung und Durchführung der Jugendpflege-Aufgaben betraut;

zu den juristischen Personen***), deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern und die ebenfalls als Träger der freien Jugendhilfe angesehen werden, gehören die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V., der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) – Bundesvereinigung Hannover, das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen in Heidelberg, Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. in München, das Deutsche Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jungwandern und Jugendherbergen e.V. u.a.;

zu den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zählen auch die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts****).

^{*) § 5} Abs. 4 Nr. 1 JWG

^{***) 9 5} Abs. 4 Nr. 2 JWG
***) 9 5 Abs. 4 Nr. 3 JWG

^{****) \$ 5} Abs. 4 Nr. 4 JWG

3.1.1 <u>Jugendpflege (Jugendarbeit)</u>

Zur Jugendpflege – außerhalb von Gesetzestexten und juristisch orientierten Beiträgen zumeist als Jugendarbeit bezeichnet – gehören als dem Bereich der Jugendhilfe, der sich an alle Jugendlichen wendet, alle pädagogisch intendierten und orientierten Angebote und Maßnahmen – Lern – und Sozialisationshilfen –, die außerhalb von Schule und Beruf erfolgen, die Jugendlichen unmittelbar ansprechen, von ihnen freiwillig wahrgenommen werden und von der Gesellschaft, also von den Organen der öffentlichen bzw. den Trägern der freien Jugendhilfe organisiert werden (Giesecke 1980, S. 14 f).

Ihrer betont pädagogischen Ausrichtung entsprechend gehört die Jugendpflege zu den klassischen Aufgabenbereichen der freien Träger der Jugendhilfe (s. dazu die ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung im Anhang 7) – und damit auch zu den Bereichen der Jugendhilfe, die sich schon immer gegen das "Eindringen" staatlicher (öffentlicher) Organe entschieden zur Wehr gesetzt haben.

Da die immer umfangreicher werdenden Aufgaben - zum Beispiel bei der Arbeit mit Problemgruppen oder bei der Jugendberatung - jedoch ohne finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand nicht mehr wahrgenommen werden können, ist der Bereich der Jugendpflege schon seit geraumer Zeit kein "staatsfreier" Raum-mehr, auch wenn das Subsidiaritätsprinzip nach wie vor seine Gültigkeit hat.

Die tatsächliche Abhängigkeit der freien Träger von staatlichen Subventionen ändert jedoch ebensowenig an ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber staatlichem Verwaltungshandeln im Bereich der Jugendpflege wie die Tatsache, daß inzwischen auch öffentliche Organe, wie das Jugendamt, Aufgaben der Jugendpflege wahrnehmen.

Kennzeichnend für die gegenwärtige Situation ist vielmehr, daß auch diese öffentlichen Organe insbesondere
dann die Abneigung und Ablehnung der freien Träger gegegenüber "zuviel Staat im Bereich der Jugendpflege"
übernehmen, wenn die staatliche Instanz tätig wird,
die als Ausdruck staatlichen Hoheitshandelns schlechthin gilt: die Polizei.

Während die Mitzuständigkeit der Polizei für den Jugendschutz und das Jugendstrafrecht von den Institutionen der Jugendhilfe im allgemeinen nicht bestritten wird - was allerdings nicht mit einer kritiklosen Hinnahme konkreter polizeilicher Maßnahmen gleichgesetzt werden darf (vgl. dazu Kreuzer/Plate 1981) -, stoßen polizeiliche Tätigkeiten im Bereich der Jugendpflege auf erhebliche und weitgehende Ablehnung (vgl. dazu Kreuzer/Plate 1981).

Und das vor allem dann, wenn sie sich nicht auf die bloße Weitergabe polizeilichen Wissens - zum Beispiel im Rechtskundeunterricht der Schulen oder durch sonstige Vorträge - beschränken, sondern auch oder sogar primär das Ziel der Informationsgewinnung verfolgen: Hier ist es vor allem der polizeiliche Jugendbeamte, dessen Einsatz fast überatl an dem entschiedenen Widerstand der anderen Institutionen der Jugendhilfe und hier vor allem der Sozialarbeit gescheitert ist.

So konnte in <u>Frankfurt</u> das Konzept des Jugendpolizisten wegen heftigen Widerstands, vor allem durch Vertreter der Sozialarbeit, nicht durchgesetzt werden. Zu den Aufgaben der Jugendpolizisten sollten gehören: Die Jugendstreifen zu verbessern und zu erweitern, Treffpunkte Jugendlicher zu beobachten, Kontakte aufzunehmen, Vertrauen zu gewinnen, und Hilfe und Beratung anzubieten. Sie sollten zwar in ziviler Kleidung, aber offen als Polizeibeamte auftreten, keine eigenen Ermittlungen und Vernehmungen durchführen und gemeinsam mit den Sozialarbeitern planen und vorgehen. Ein Konzept also, das dem der Münchner Jugendbeamten weitgehend entspricht (Steffen 1979, S. 78).

In <u>Baden-Württemberg</u> entbrannte ein heftiger Streit, als Jugendbeamte in Zivil, von den Jugendlichen kaum zu unterscheiden, in den Stuttgarter Jugendhäusern zur "Kontaktpflege" erschienen. Denn erst bei diesen Begegnungen erfuhren die Mitarbeiter der Jugendpflege, der Wohlfahrtsverbände und selbst der Jugendämter, daß das Innenministerium drei Modellversuche mit der Jugendpolizei eingeführt hatte. Die Träger der Jugendhilfe waren empört, daß sich die Polizei ihrer Einrichtungen bedient, ohne das Vorhaben überhaupt angekündigt, geschweige denn abgesprochen zu haben. "Die Anwesenheit der Jugendpolizei in den Jugendhäusern bedeutet eine zunehmende Bespitzelung und Köntrolle für Jugendliche als auch der Sozialarbeiter; die pädagogische Arbeit wird massiv gefährdet, da das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Sozialarbeitern zerstört wird", protestierten die Mitarbeiter der Stuttgarter Jugendhäuser (Süddeutsche Zeitung vom 2.7.1979).

Von bayerischen Polizeipräsidien wurde über Widerstände der Sozialarbeit gegenüber Jugendbeamten berichtet, noch bevor überhaupt an ihren Einsatz gedacht wurde, bzw. als sie eingesetzt wurden. So berichtet das PP Oberfranken von vorsorglichen Protesten gegen den – gar nicht beabsichtigten – Einsatz von Jugendbeamten und im Bereich der PD Regensburg kommt es seit der Einsetzung der Jugendbeamten im März 1979 bis heute noch immer zu Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und den Trägern der Jugendarbeit (Steffen 1979, S. 77 ff).

über die Erfahrungen des Stadtjugendringes Regensburg mit der Einführung der Jugendpolizei berichtet die Süddeutsche Zeitung vom 06. August 1982, daß gerade labile junge Leute aus gesellschaftlichen Randgruppen kaum zwischen Zivilbeamten der Polizei und den Sozialarbeitern unterscheiden könnten. Für sie seien beide Typen von einer Behörde. Komme es dann aber zum Vertrauensbruch, weil die Polizisten ihre Erkenntnisse in Form von Anzeigen oder aktenmäßigen Aufzeichnungen verwerteten, dann werde das Mißtrauen kollektiv auch auf die Sozialarbeiter übertragen. Damit seien den Sozialarbeitern die Grundlagen ihrer Arbeit entzogen.

Nur das seit 1970 eingeführte "Münchner Modell" des Jugendbeamten (Anlage 1) scheint ohne - zumindest ohne größere - Konflikte mit anderen Institutionen der Jugendhilfe oder der Bevölkerung erfolgreich verwirklicht worden zu sein. Die Gründe für den Erfolg der Münchner Jugendbeamten dürften vor allem darin liegen, daß es der Münchner Polizei gelungen ist, die spezifischen Ängste und Widerstände der Sozialarbeit gegenüber polizeilicher Jugendarbeit zu erkennen und abzubauen. Insbesondere durch eine von Anfang an klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche, durch frühzeitige und ausführliche Informationen und durch das Bemühen, einen ständigen Kontakt zu schaffen bzw. zu erhalten (Steffen 1979, S. 79).

Der Leiter der Münchner Streetworker, Dieter Pfeffer, sagte auf einer Tagung im Oktober 1980 in Wiesbaden zur Zusammenarbeit mit den Jugendbeamten der Polizei: "Die Münchner Streetworker blicken auf eine jahrelange, gewachsene, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Münchner Polizei zurück. Wir in München wissen, daß wir unterschiedliche Arbeitsfelder haben. Ein Sozialarbeiter ist Sozialarbeiter, ein Polizeibeamter ist Polizeibeamter."

Daß einzelne Streetworker selbst ~ abweichend von den offiziellen Verlautbarungen - durchaus auch Probleme mit der Polizei haben, zeigt das folgende Zitat eines Streetworkers, der sich engagiert gegen die Arbeit von Jugendpolizisten wendet: "Grad wir Streetworker haben viel mit der Scheiß-Polizei am Hut! Es gibt auf jedem Polizeirevier zwei Jugendbeamte. Für meine Begriffe ist es das perfekte Spitzelsystem! Ein Polizist kann einen Jugendlichen in dem Sinne einfach nicht helfen, und die machen sie dann so locker. Unserem Team hat man einen Jugendbeamten auf Honorarbasis

angegliedert, der macht Sportbetreuung mit unseren Jugendlichen. Im Grunde ist es Sportaktivität, aber es muß kein Polizist sein. Der wird von allen Jugendlichen boykottiert. Der tut nichts, der kriegt aber sein Geld. Das sind also Abmachungen zwischen Polizei und Jugendamt" (Albrecht 1982, S. 242).

Diese Widerstände, die "polizeilicher Jugendarbeit" von den mit den Aufgaben der Jugendpflege vorrangig befaßten Institutionen entgegengebracht werden, sind allerdings verständlich – und fast unvermeidbar –, wenn man das Verständnis dieser Institutionen von den Zielen, Aufgaben und Methoden der Jugendpflege mit den Möglichkeiten und Handlungsbedingungen der Polizei auf diesem Gebiet vergleicht.

So widerspricht die pädagogische Ausrichtung der Jugendpflege, ihre Aufgabe, elementare Erziehungsleistungen zu gewährleisten, nur dann nicht dem grundsätzlich repressiven Charakter polizeilichen Handelns, wenn man sich Erfolge von einer "Erziehung durch Strafe" verspricht.

Und auch zwischen dem Ziel der Jugendpflege, die spezifischen Interessen der Jugendlichen im Konflikt zwischen der heranwachsenden Generation und der Gesamtgesellschaft ("Anpassungskonflikte") zu sichern und der Aufgabe der Polizei, die Normen der (Erwachsenen-) Gesellschaft durchzusetzen, besteht ein grundsätzlicher Widerspruch.

Und schließlich bestehen (nicht nur) aus der Sicht der Jugendpflege auch erhebliche Zweifel daran, ob die Konflikte Jugendlicher, die sich aus Benachteiligungs- und Deklassierungsprozessen ergeben, mit polizeilichrepressiven Mitteln und Maßnahmen zu lösen sind.

Tätigkeiten der Polizei im Bereich der Jugendpflege müssen und werden deshalb immer auf die Kritik und den Widerstand der anderen Institutionen stoßen – und das umso mehr, je weniger klar und eindeutig das polizeiliche Aufgabenfeld beschrieben ist.

Die Polizei hat nach den bisherigen Erfahrungen nur dann eine Chance, ihre in bezug auf die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung legitimen Interessen an Informationsgewinnung und -sicherung im Vorfeld der Kriminalität relativ widerstandlos durchzusetzen und wahrnehmen zu können, wenn sie ihre Position und ihre Aufgabe klar und eindeutig vertritt - und nicht versucht, den grundsätzlichen Widerspruch zwischen Polizeiarbeit und Sozialarbeit durch die Schaffung von "polizeilichen Sozialingenieuren" ("Sozialbullen") zu verwischen.

3.1.2 Jugendschutz

Der Jugendschutz, also der Schutz der Jugend vor störenden oder schädlichen Einflüssen, gehört zu dem Bereich der Jugendhilfe, der sich nicht mehr an die gesamte Jugend wendet, sondern vor allem an "Problem-jugendliche", an gefährdete oder bereits verhaltensauffällige junge Menschen.

Bei aller erzieherischen Ausrichtung hat der Jugendschutz ganz eindeutig soziale Kontrollfunktionen und gehört zum Bereich der Gefahrenabwehr – dieser polizeiliche Charakter des Jugendschutzes ist ein Grund dafür, warum die Jugendämter, zu deren Aufgaben nach § 5 JWG die erzieherischen Maßnahmen des Jugendschutzes gehören, die Praktizierung des Jugendschutzes weitgehend den polizeilichen Dienststellen zu überlassen.

Ein weiterer Grund für diese Tendenz der Jugendämter liegt darin, daß sich die Ansichten über "normgemäßes" Verhalten Jugendlicher und über die Bedeutung eines "sozialen Schutzraumes" für das Aufwachsen junger Menschen geändert haben, zumindest aber umstritten sind.

Konflikte zwischen der Polizei und den Institutionen der Jugendhilfe entstehen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Jugendschutzes deshalb auch weniger wegen der Stellung des Jugendschutzes zwischen den Sozialisationsleistungen der Jugendpflege und den Eingriffen des Jugendstrafrechts (Kaiser 1977, S. 111) – und damit zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Organe und Träger der Jugendhilfe und der Polizei –, sondern wegen der unterschiedlichen Bedeutung, die von den beteiligten Instanzen und Institutionen dem Jugendschutz beigemessen wird.

Dies wird vor allem bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) deutlich (während bei der Durchsetzung des strafrechtlichen Jugendschutzes weitgehende Übereinstimmung besteht): Während sich die Jugendlichen selbst - Befragungsergebnissen zufolge - gegen die Bevormundung durch den Jugendschutz wenden (Kaiser 1977, S. 114), und nach den Erkenntnissen der Sozialisationsforschung, die von den anderen Institutionen der Jugendhilfe weitgehend übernommen wurden, Gefährdungen Jugendlicher "nicht so sehr aus Erscheinungen an einem zufälligen Punkt der Lebensgeschichte resultierten, die auch punktuell zu bekämpfen seien, sondern daß sie das Ergebnis von längerfristigen Erziehungsausfällen darstellten" (Kaiser 1977, S. 115), vertritt die Polizei die Ansicht, daß die Nichteinhaltung der Bestimmungen des JöSchG für Jugendliche eine erhöhte Bereitschaft zur Begehung von Straftaten in sich birgt (Kreuzer/Plate 1981, S. 91), die sich durch intensive Aufklärungsarbeit und regelmäßige

überwachung verringern oder zumindest unter Kontrolle halten läßt.

Für die Polizei, deren Zuständigkeit für den Jugendschutz unbestritten ist, stellt sich hier damit die Aufgabe, einerseits die Jugendämter für die Mitarbeit an gemeinsam durchzuführenden Jugendschutzmaßnahmen (z.B. Jugendschutzstreifen) zu gewinnen, und andererseits aber nicht durch polizeiliche Tätigkeiten, die in erster Linie auf die Beseitigung von Sicherheitsstörungen gerichtet sind, die pädagogisch ausgerichteten Maßnahmen der anderen Instanzen zu stören.

Um in diesem Bereich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und den Institutionen der Jugendhilfe zu verbessern, sollten nicht nur die notwendigen Maßnahmen gemeinsamgeplant und abgesprochen werden, um überschneidungen und Konflikte zu vermeiden, sondern diese Maßnahmen sollten auch die bereits festzustellende Tendenz weiter verfolgen, vornehmlich in denjenigen Erwachsenen die Handlungsadressaten des Jugendschutzes zu sehen, die durch ihr Angebot oder ihr Verhalten die Ursachen für die Gefährdung junger Menschen setzen (Kaiser 1977, S. 117).

Eine solche Änderung der Zielgruppe für Maßnahmen des polizeilichen Jugendschutzes könnte bei den anderen Institutionen die Bereitschaft zur Kooperation erhöhen, weil sie nicht befürchten müßten, daß die für sie wichtige Vertrauensbasis zu den Jugendlichen beeinträchtigt wird. Eine Beschränkung der Polizei auf die ihr durch Gesetze zugewiesenen Kontrollaufgaben würde der Sozialarbeit deutlich zeigen, daß ihr bei ihrer Arbeit mit den Jugendlichen keine Konkurrenz erwächst. Denn die Polizei kann keine Jugendarbeit in dem von der Sozialpädagogik verstandenen Sinne betreiben.

Auch im Bereich des Jugendschutzes, in dem es um Grenzbereiche des Strafbaren geht und in dem Entwick-Lungsstörungen und Gefährdungen möglich sind, muß die Polizei polizeilich und die Sozialarbeit pädagogisch handeln (Specht/Thiersch 1981, S. 25) - deshalb liegt auch hier nur in einer klaren Abgrenzung von Aufgabenstellungen und Tätigkeitsfeldern eine Chance dafür, neue und erfolgversprechendere Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.

3.2 Jugendstrafrecht

Strategie und Regelungen des Jugendstrafrechtes zielen auf die Kontrolle des Verhaltens junger Menschen ab, die nicht mehr nur "gefährdet" sind, sondern bereits gegen die Strafrechtsordnung verstoßen haben. Der repressiv-kontrollierende Charakter des Jugendstrafrechts ist damit noch wesentlich eindeutiger und klarer als der des Jugendschutzes - und dadurch auch die Zuständigkeit und die Aufgabe der Polizei.

Die Polizei ist in der Regel die erste Instanz strafrechtlicher Sozialkontrolle, mit der ein jugendlicher Rechtsbrecher nach seiner Straftat Kontakt hat - noch vor den anderen Institutionen der sozialen Kontrolle, wie der Jugendgerichtshilfe (bzw. dem Jugendamt), der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

Da gerade dieser erste Kontakt sehr wichtig dafür sein kann, wie der Jugendliche die weiteren formellen Reaktionen und Sanktionen erfährt und beurteilt – insbesondere, was ihre Angemessenheit und Berechtigung angeht –, ist das Verhalten der Polizei, ihre Reaktion auf den Rechtsbruch und den Rechtsbrecher von entscheidender Bedeutung.

Dieser Bedeutung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wird die gesetzliche Regelung allerdings nicht gerecht: Denn im Jugendgerichtgesetz (JGG) wird die Polizei nicht einmal erwähnt, geschweige denn eine spezielle "Jugendpolizei" als Äquivalent zum Jugendstaatsanwalt und zum Jugendrichter gefordert (Kaiser 1977, S. 124).

Da jedoch andererseits das gesamte Jugendstrafverfahren - und damit auch sein polizeilicher Teil - an erzieherischen Grundsätzen und Gesichtspunkten orientiert ist, muß auch das polizeiliche Ermittlungshandeln am Erziehungs- und Jugendhilfegedanken ausgerichtet sein: Die Tatsache, daß die Polizei im JGG nicht
eigens erwähnt wird, bedeutet weder, daß ihre Tätigkeit unwichtig ist, noch, daß sie nicht ebenfalls dem
Erziehungsgrundsatz folgen muß.

Und ebensowenig entbindet die Bindung an das Legalitätsprinzip die Polizei von der Verpflichtung, ihr Verhalten, ihre Reaktionen auf junge Rechtsbrecher an erzieherischen Grundsätzen auszurichten und auf mögliche unerwünschte Neben- und Auswirkungen zu kontrollieren – auch wenn bei den Ermittlungen gegen Kinder und Jugendliche erst der Staatsanwalt die Möglichkeit zur Ermessensentscheidung und damit zur "erzieherischen Opportunität" hat (Jung 1978, S. 154).

Die Forderung, daß auch und gerade das polizeiliche Ermittlungsverfahren und damit das polizeiliche Verhalten gegenüber jungen Rechtsbrechern an dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts orientiert sein muß, bedeutet nicht die Forderung nach einer Aufhebung der Bindung an das Legalitätsprinzip, nach der Möglichkeit von Ermessensentscheidungen schon auf der Ebene der Polizei, sondern, bei Beibehaltung der ge-

genwärtigen rechtlichen Regelungen, die Forderung an die Polizei, durch Organisation und Ausbildung den Bedürfnissen junger Rechtsbrecher (und des Jugendstrafverfahrens) besser als bisher zu entsprechen, erzieherische Gesichtspunkte stärker zu berücksichtigen und unerwünschte Auswirkungen ihres Kontrollhandelns zu vermeiden (s. dazu auch PDV 382.1 : Anlage 4).

Eine Möglichkeit hierzu wäre die Einrichtung von täterspezifischen <u>Fachkommissariaten</u> bei den Kriminalpolizeiinspektionen, die ihre Tätigkeiten primär an den
Merkmalen und Bedürfnissen der jungen Tatverdächtigen
ausrichten – und damit die für die (kriminal)polizeiliche Arbeit kennzeichnende Tatortorientierung aufgeben, nach der Geschäftsordnung und vorgegebener Straftatenkatalog die Zuständigkeiten regeln.

Während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ergeben sich häufig Berührungspunkte zwischen Polizei und Sozialarbeit, wobei es wegen verschiedener Arbeitsstile und Vorgehensweisen nicht selten zu Schwierigkeiten kommt. Die Risikobereitschaft und das Engagement der Sozialarbeit in Erziehungsfragen steht oftmals in krassem Gegensatz zur Polizei, deren Interessen vorhehmlich auf die sichere Durchführung der Strafverfahren gerichtet sind.

Die Sozialarbeit sieht oft schon dann den Erfolg von Erziehungsmaßnahmen gefährdet, wenn sie durch polizeitiche Ermittlungshandlungen "gestört" werden. Besonders deutlich zeigt sich diese Problematik im Drogenbereich, wo um des Behandlungserfolgs willen von der Sozialarbeit Normverletzungen in Kauf genommen werden, während die Polizei, die in den Ermittlungsverfahren beweiserhebliche Ergebnisse erzielen möchte, oft nicht das helfende Verständnis der Sozialarbeiter akzeptie-

ren kann das diese den Tatverdächtigen entgegenbringen und den Eindruck hat, daß den Klienten der Sozialarbeiter beim Aufarbeiten ihres sozialschädlichen Verhaltens Argumentationshilfen mit auf den Weg gegeben werden, derer sich die Tatverdächtigen im Ermittlungsverfahren bedienen.

Um die jeweils fremden Strategien kennen und verstehen zu lernen, soliten gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen helfen, Kommunikationslücken zu schließen. Auch für diesen Bereich könnte sich die Einrichtung von Fachkommissariaten positiv auswirken.

3.3 Zusammenfassung

Das Selbstverständnis der Träger der Jugendhilfe wird in weiten Bereichen, so in der gesamten Jugendpflege, aber auch in Teilbereichen des Jugendschutzes, nach wie vor von den Prizipien der Subsidiarität staatlichen Verwaltungshandelns und des Primates der freien Träger der Jugendhilfe bestimmt – daran hat auch die zunehmende Abhängigkeit der freien Träger von öffentlichen Mitteln und die dadurch bedingte Vorbestimmtheit ihrer Tätigkeitsfelder ebenso wenig geändert wie die Tatsache, daß frühere Aufgaben der freien Träger inzwischen auch (oder sogar ausschließlich) von öffentlichen Institutionen wie den Jugendämtern wahrgenommen werden.

Diese Entwicklung hat aber bewirkt, daß die Sensibilität der freien Träger gegenüber Maßnahmen und Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen zugenommen hat und wenn Bereiche der Jugendhilfe von polizeilichen Maßnahmen berührt werden, dann reagieren sogar alle Träger der Jugendhilfe, also auch die öffentlichen Träger, regelmäßig nervös, kritisch und ablehnend, wenn nicht sogar feindselig.

Solche Konflikte und Konfliktmöglichkeiten nehmen zu, je weniger die Polizei vom gesetzlichen Auftrag und vom Selbstverständnis der Träger der Jugendhilfe her "zuständig" ist: Also je weniger "kriminell" ein junger Mensch ist, je mehr er nur "gefährdet" oder "potentiell gefährdet" zu sein scheint. Je mehr bei der Reaktion auf "auffälliges Verhalten" junger Menschen pädagogische Gesichtspunkte gegenüber denen einer (nur) repressiven Verhaltenskontrolle an Bedeutung gewinnen, umso ablehnender verhalten sich die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber polizeilichen Tätigkeiten. Diesem Verhalten entsprechen die Bemühungen, durch Reformen die "Einheit des Jugendrechts" herzustellen und den in einigen Bereichen noch bestehenden Dualismus zwischen Jugendpflege und Jugendfürsorge und hier insbesondere zwischen Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht aufzuheben, indem die Bereiche pädagogisch orientierter Hilfsangebote erweitert und die strafweiser Eingriffe eingeschränkt werden.

Für die Polizei bedeutet diese Situation, daß sie mit ihren Maßnahmen und Einrichtungen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität nicht von vornherein mit der Zustimmung oder gar dem Wohlwollen der anderen Institutionen rechnen darf, sondern eher mit deren Widerstand und Ablehnung – und das insbesondere dann, wenn die gesetzliche Aufgabenzuweisung und damit der Vorrang im System der Jugendhilfe nicht eindeutig geklärt ist, sondern sich Zuständigkeiten und Kompetenzen überschneiden oder miteinander konkurrieren.

Für die Polizei bedeutet diese Situation jedoch nicht, daß sie bei der vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität im Bereich der Abwehr von Gefahren und Gefährdungen auf polizeiliches Tätigwerden verzichten darf – oder gar muß: Sie kann und darf nur nicht Aufgaben übernehmen, für die sie nicht vorgesehen ist, für die sie keinen gesetzlichen Auftrag hat (etwa im Bereich der Freizeitgestaltung) – und das auch dann nicht, wenn Versäumnisse und Fehler der hier zuständigen Institutionen offenkundig sind.

Gerade in Bereichen mit sich überschneidenden Zuständigkeiten kommt es darauf an, den eigenen Aufgabenbereich
klar und eindeutig abzugrenzen und dann auch wahrzunehmen: Etwa die Verpflichtung der Polizei, bestehende
Normen zu vermitteln und durchzusetzen und die für die
Verbrechensbekämpfung notwendigen Informationen zu
sammeln.

Und auch die Verpflichtung dazu, bei der Wahrnehmung polizeilichen Aufgaben die Belange und Interessen der anderen Institutionen zu beachten, ist nur durch eine klare Aufgabenbeschreibung und -wahrnehmung zu verwirklichen: Die Erfahrung hat gezeigt, daß "Grauzonen" regelmäßig zu Mißverständnissen und Konflikten führen, während klare Regelungen Verhaltenstransparenz und damit gegenseitige Orientierungen und Respektierungen ermöglichen.

4. <u>Bestandsaufnahme und Bewertung der Zusammenarbeit mit</u> den Jugendämtern aus der Sicht der Bayerischen Landespolizei

Da die Erhebung zur Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Institutionen der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität (zu den Fragen s.o. S.4) ergab, daß zwischen bayerischen Polizeidienststellen und den freien Trägern der Jugendhilfe keinerlei Kontakte bestehen, betrifft die folgende Bestandsaufnahme und Bewertung nur die der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den öffentlichen Organen der Jugendhilfe, den Jugendämtern.

Insgesamt machen die Antworten der bayerischen Polizeipräsidien auf die ihnen vorgelegten Fragen deutlich,
daß sich die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern fast
ausnahmslos auf die <u>Bewältigung von Einzelfällen</u> beschränkt, es also <u>keine gemeinsamen Konzepte und Stra-</u>
tegien für die präventive und repressive Bekämpfung der
Jugendkriminalität gibt.

Als wichtigste Ergebnisse der Umfrage sind zu nennen:

- Nur wenige Jugendämter Bayerns haben Bereitschaftsdienste oder Nottelefone eingerichtet.
- Die Erreichbarkeit von zuständigen Personen nach der üblichen Bürodienstzeit ist jedoch im allgemeinen dennoch sichergestellt.
- Die vorhandenen Jugendschutzräume entsprechen in vielen Fällen nicht den Vorstellungen der Polizei. Sie sind oft nicht fluchtsicher und häufig fehlt geeignetes Aufsichtspersonal.

- Die Übergabe aufgegriffener oder festgenommener Minderjähriger zur Tages- oder Nachtzeit in die Obhut der Jugendämter gestaltet sich in den meisten Fällen problemlos.
- Die Information der Jugendämter durch die Polizei über relevante Sachverhalte ist sichergestellt.
- Es liegen der Polizei kaum Erkenntnisse über die Verwertung und Umsetzung ihrer Mitteilungen durch die Jugendämter vor.
- Die Polizei ist nicht in den Kommunikations- und Informationsaustausch der Jugendämter mit einbezogen.
- Die öffentlichen Organe der Jugendhilfe regen nur selten polizeiliche Maßnahmen an.
- Die Durchführung gemeinsamer Jugendschutzstreifen wird von seiten der Jugendämter nur selten positiv bewertet. Allgemein werden sie als lästiges Übel betrachtet oder abgelehnt.

Im folgenden wird auf diese Ergebnisse der Umfrage ausführlich eingegangen.

4.1 <u>Kontakte und Kommunikation zwischen der Polizei und</u> den Jugendämtern in Bayern

In allen Präsidialbereichen ist man um gute Kontakte zu den Jugendämtern bemüht und bezeichnet sie auch allgemein als gut. Damit ist allerdings nur der Bereich gemeint, in dem es aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten Berührungspunkte gibt. Denn nur selten werden über die Einzelfallbewältigung hinausgehende Kontakte gepflegt, die der Polizei oder den Jugendämtern bei der Planung eigener oder gemeinsamer Maßnahmen nützlich sein könnten.

4.1.1 Informationsverhalten der Bayerischen Landespolizei

Die Bayerische Landespolizei informiert (gem. § 49 JAG) die Jugendämter ausnahmslos über Ereignisse oder Erkenntnisse, die eine Gefährdung Minderjähriger vermuten lassen. Diese Meldungen werden von den Jugendämtern meist kommentarlos entgegengenommen; ob und wie sie verwertet und umgesetzt werden, erfährt die Polizei nur selten. Hin und wieder regen Jugendämter aufgrund eigener oder polizeilicher Erkenntnisse Gaststätten- und Diskothekenkontrollen an.

Die Polizeidirektion Passau berichtet dazu folgendes: "Die Zusammenarbeit mit beiden Jugendämtern ist sehr gut. Auf Polizeiberichte hin überprüfen Sozialarbeiter der Behörde den Sachverhalt und leiten notwendige jugendfürsorgerische Maßnahmen oder formlose erzieherische Betreuung ein.

Die Jugendämter regten die Einleitung von Strafverfahren oder Kontrollen in Gaststätten, Tanzlokalen und Spielhallen an.

Der Suchtarbeitskreis Passau, dem auch Jugendämter und Polizei angehören, führt Vorbeugeaktionen gegen Rauschmittelmißbrauch durch. Nach Vorbereitungsgesprächen mit Brauereivertretern, Diskothekenbesitzern und Vertretern des Hotel- und Gaststättenverbandes lief eben eine Aktion "Promillefrei billiger" an, deren Ziel ist, in Gaststätten alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als alkoholhaltige. Im Verlauf der Aktion ist auch die Intensivierung von Jugendschutzkontrollen und die Verbesserung der internen Zusammenarbeit der beteiligten Behörden geplant (z.B. Gewerbeämter, Bußgeldstellen, Gewerbeaufsichtsämter usw.)." Vom Stadtjugendamt Erlangen ist bekannt, daß die eingehenden Informationen systematisch gesammelt und analysefähig aufbereitet werden.

Die Polizeidirektion <u>Kempten</u> führte wegen des unbefriedigenden Rücklaufs von Informationen ein Formblatt ein, das von den Jugendämtern beantwortet und an die sachbearbeitenden Polizeidienststellen zurückgesandt werden sollte. Diesen Bitten um Rückmeldung wurde aber bisher nicht entsprochen.

4.1.2 <u>Informationsverhalten am Beispiel des Polizeipräsi-</u> diums München

Dem Polizeipräsidium (PP) München ist es bisher als einzigem bayerischen Polizeiverband gelungen, durch eigene Initiativen, durch organisatorische Maßnahmen und durch Betreiben einer offenen Informationspolitik das Verhältnis zu den Trägern der staatlichen und freien Jugendhilfe zu entkrampfen.

Weil hier die Art und Weise von Informationsgewinnung und -weitergabe vorbildlich gestaltet wurde und sich die dazu eingeführten Kommunikationsmittel und -wege als hilfreich und nützlich erwiesen haben, wird dieses Informationssystem ausführlich dargestellt.

Beim Polizeipräsidium München wird generell bei jeder Anzeige gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein Vorgangsabdruck mehr gefertigt, der nach Abschluß der Ermittlungen in jedem Fall dem Jugendamt zugeleitet wird. Die spezifischen Gegebenheiten der Großstadt begründen nach Ansicht des PP München bei jeder Straftat Minderjähriger die Annahme einer möglichen Gefährdung und rechtfertigen somit aus erzieherischen und fürsorgerischen Gründen die generelle Einschaltung des Jugendamtes.

Bei Vorführungen festgenommener Jugendlicher und Heranwachsender wird das Jugendamt darüber hinaus in jedem Fall unmittelbar eingeschaltet. Hierzu ist im Polizeipräsidium vom Stadtjugendamt eine "Jugendhilfestelle" eingerichtet, die werktags von 09.00 – 13.00 Uhr mit 2 Jugendamtsangehörigen besetzt ist.

Die Jugendhilfestelle erhält zugleich mit Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft von der sachbearbeitenden Dienststelle einen Abdruck der Vorführungsnote. Ihre Aufgabe ist eine erste Sichtung des Falles sowie die Einleitung von weiteren Maßnahmen entsprechend der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. des Ermittlungsrichters (insbesondere Heimunterbringung, Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, Verständigung des Vormunds etc.).

Des weiteren erhält das Jugendamt bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden von jeder Vermißtenanzeige und von jedem Aufgriff einen Vorgangsabdruck.
Werden Minderjährige an jugendgefährdenden örtlichkeiten gem. § 1 JöschG von der Polizei angetroffen,
wird in der Regel über jeden Fall dem Jugendamt berichtet. Meldungsträger ist ein an den speziellen Bedürfnissen des Polizeipräsidiums München orientierter
Vordruck.

Unabhängig von diesen formell festgelegten Mitteilungspflichten erfolgen ggf. auch noch direkte Informationsweitergaben an das Jugendamt in Zusammenhang mit der Sachbearbeitung.

Außerdem ergehen im Einzelfall an die Jugendämter anlaßbezogene Berichte über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche (z.B. notorische Ausreißer, Streuner, Wiederholungstäter u.a.) oder jugendgefährdende örtlichkeiten und Veranstaltungen.

Schließlich wird das Jugendamt grundsätzlich über aktuelle Ereignisse informiert, die eine Gefährdung für Minderjährige erwarten lassen. Dies können sein:

- Auftreten krimineller Jugendgruppen
- beschwerdeträchtiges Verhalten Minderjähriger in Wohngebieten
- Unterbringungsprobleme für Jugendliche
- Festlegung einheitlicher Altersgrenzen bei Pop-Konzerten
- Aufenthalt von Kindern in Gaststätten u.a.

Über die Verwertung und Umsetzung der vom Polizeipräsidium München übermittelten Informationen (insbesondere Anzeigenvorgänge, Vermißtenmeldungen, Jugendschutzberichte) durch die Jugendämter liegen der
Polizei keine unmittelbaren Erkenntnisse vor. Nach
Angaben des Stadtjugendamtes erfolgt neben der internen aktenmäßigen Auswertung und ggf. der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe in der Regel die
Weitergabe der Informationen an den Allgemeinen Sozialdienst. Dessen Außendienstbeamte nehmen nach Ermessen Kontakt zu den betroffenen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen auf.

Werden bei unmittelbaren Gesprächen, in Arbeitskreisen oder in speziellen Berichten von der Polizei Probleme oder Vorschläge an die Jugendämter herangetragen, dann ist deren Resonanz durchwegs positiv. Dafür beispielhaft einige konkrete Fälle aus der täglichen Praxis:

- Die Polizei bittet das Jugendamt, ein neues Theaterstück, einen neuen Film oder einen speziellen Ball durch die Jugendschutzdienststelle prüfen zu lassen;
- die Polizei bittet die Streetworker um Unterstützung bei angekündigten Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Jugendgruppen;

- Rücknahme von widerruflichen Ausnahmebewilligungen für Jugendpflegeveranstaltungen bei Alkoholund Drogengefährdung durch das Jugendamt;
- Vermittlung bei Unterbringungsproblemen Minderjähriger;
- Einrichtung von Jugendschutzstellen bei Großveranstaltungen;
- Anregung gemeinsamer Gespräche bei Beschwerden mit allen Beteiligten;
- Mitwirkung von Kräften des Jugendamtes bei Ausbildungsveranstaltungen der Polizei;

Planungen von polizeilichen Grundkonzeptionen erfolgen, wenn der Polizei- und der Sozialbereich tangiert sind, immer in gegenseitiger Absprache. So wurde die Einführung der Jugendbeamten beim Polizei-präsidium München in Abstimmung mit dem Jugendamt durchgeführt. Aufgrund der positiven polizeilichen Erfahrungen wurde einige Jahre später vom Jugendamt die Einrichtung der Streetworker geschaffen. Auch die regelmäßige Durchführung gemeinsamer Jugendschutzstreifen ist ein Ergebnis dieses Zusammenwirkens von Polizei und Jugendamt.

Solche gemeinsamen Aktionen und Absprachen erfolgen jedoch nicht nur auf Anregung des Polizeipräsidiums, sondern auch auf Vorschläge des <u>Jugendamtes</u> hin: So wurde vor einigen Jahren vom Jugendamt die Einrichtung der "Anonymen Beratung jugendlicher Ausreißer" geschaffen, die eine bis zu 24stündige anonyme Unterbringung Jugendlicher ermöglicht und von der Potizei mitgetragen wird; ein Vertreter des Polizeipräsidiums ist Mitglied des entsprechenden Arbeitskreises.

Ebenso ist die Polizei in dem vom Jugendamt getragenen Arbeitskreis "Straßengruppenbetreuung" vertreten, der überbehördlich Möglichkeiten einer präventiven Jugendgruppenarbeit aufzeigen soll. Außerdem muß noch, neben der polizeilichen Mitwirkung bei Jugendinformationsveranstaltungen des Jugendamtes, die Einbeziehung der Jugendbeamten in die Heimbeiräte erwähnt werden: Auf Initiative des Jugendamtes bzw. des Sozialreferates hin wurden in dem neuen, 1980 zwischen der Landeshauptstadt München und dem Kreisjugendring geschlossenen Freizeitstättenvertrag, die Jugendbeamten offiziell als Mitglieder in diese Gremien aufgenommen.

Weitere Anregungen der Jugendämter an die Polizei erfolgen fallweise im Zuge der Sachbearbeitung sowie im unmittelbaren Zusammenwirken, insbesondere mit den Jugendbeamten. Vorwiegend handelt es sich um Hinweise auf Jugendschutzverstöße (Alkoholabgabe an Minderjährige, Drogenkonsum bei bestimmten Pop-Konzerten, Abgabe jugendgefährdender Schriften an Kiosken, Aufenthaltsorte von Strichern oder Ausreißern, Nichteinhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen in Diskotheken, Mißachtung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen u.a.).

Außerdem gibt das Jugendamt seine Erkenntnisse über geplante Auseinandersetzungen von Jugendgruppen oder über beabsichtigte Aktionen gegen Freizeiteinrichtungen an die Polizei weiter.

Diese, insbesondere für eine Großstadt ganz ungewöhnlich reibungslose und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Jugendamt liegt vor allem darin begründet, daß das Polizeipräsidium München gegenüber dem Jugendamt eine offene Informationspolitik betreibt, den polizeilichen Standpunkt

deutlich macht und eigene Ideen und Vorschläge entwickelt, die es bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität für die Jugendämter zu einem attraktiven, weil erfolgversprechenden Partner macht: So können die Jugendämter in München aufgrund straffer Meldewege schneller und effizienter mit erzieherischen Maßnahmen einsetzen als in anderen Gebieten; und durch die Kenntnis der jeweiligen organisatorischen, personellen und sächlichen Mittel, die Einbindung der Polizei in die Jugendwohlfahrtsausschüsse, durch die Einbeziehung der Jugendbeamten in die Heimbeiräte, durch das Verständnis der Polizei gegenüber erzieherischen Maßnahmen der Jugendämter etc. haben sich Arbeitsmethoden und -mechanismen herausgebildet, die zum Nutzen der Jugendlichen, die gefährdet oder bereits verhaltensauffällig sind, fallbezogen, individuell und effizient eingesetzt werden, wobei darauf geachtet wird, daß das Prinzip der Nichteinmischung streng beachtet wird und daß das Tätigwerden der Polizei innerhalb der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen bleibt.

Das Informationsverhalten des Polizeipräsidiums München, die Art und Weise wie Kommunikation mit den Jugendämtern betrieben wird, könnte Vorbild für alle bayerischen Polizeidienststellen sein.

4.1.3 Möglichkeiten zur Verbesserung der Informationslage

Von wenigen Ausnahmen (wie München) abgesehen, ist der Informationsaustausch zwischen der bayerischen Landespolizei und den Jugendämtern jedoch unbefriedigend, insbesondere was das Informationsverhalten der Jugendämter gegenüber der Polizei angeht. Dadurch kommt es immer wieder zu Informationsdefiziten und Mißverständnissen, die die Zusammenarbeit der Instanzen erschweren, wenn nicht sogar verhindern. Damit polizeiliche Vorhaben Maßnahmen der Sozialarbeit nicht unnötig und unbeabsichtigt stören und damit polizeiliche Einsatzmaßnahmen zumindest im Bereich des vorbeugenden Jugendschutzes aufgrund gemeinsamer Problemanalysen erfolgen können, sollten sich die Bemühungen der Bayerischen Landespolizei neben der Verbesserung des Informationsaustausches auf der eher "informellen" Ebene, etwa auf einem "jour fixe" der Behördenleiter, zunächst auch darauf richten, in allen bayerischen Jugendwohlfahrtsausschüssen (Anlage 5)*) mit einem Sprecher ohne Stimmrecht vertreten zu sein.

Bislang entsenden außer dem Polizeipräsidium München nur noch sechs Polizeiinspektionen anderer Polizeiverbände^{*)} Vertreter in die Jugendwohlfahrtsausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches, obwohl bereits im Jahr 1966 durch eine Ministerialbekanntmachung (MABL. S. 64) der Wunsch nach Vertretern der Polizei in den Jugendwohlfahrtsausschüssen geäußert wurde.

Die Teilnahme von Vertretern der Polizei an den Sitzungen der Jugendwohlfahrtsausschüsse ist zwar kein hinreichender, wohl aber ein notwendiger Schritt dazu, die Beteiligung der Polizei an den Maßnahmen der Jugendhilfe, auch und gerade der vorbeugenden Jugendhilfe gegenüber den Jugendämtern (und anderen Institutionen und Instanzen) zu dokumentieren, poli-

^{*)}In den Jugendwohlfahrtsausschüssen sind diejenigen Personen und Institutionen mit oder ohne
Stimmrecht vertreten, die mittel- oder unmittelbar durch Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener
Aufgaben die Jugendhilfe mitgestalten.

^{**)}Folgende Polizeidienststellen entsenden z.Z.
Vertreter in die Jugendwohlfahrtsausschüsse: PP
München, PI Dießen a.A., PI Landsberg a.L., PI
Traunstein, KPI Augsburg, PI Passau, PI Landshut,
anlaßbezogen die PI Eggenfelden, Pfarrkirchen,
Simbach

zeiliche Anliegen und Meinungen zu vertreten und sie mit denen der anderen Einrichtungen abzustimmen, um so zu gemeinsamen Konzeptionen und Vorgehensweisen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zu gelangen, wann und wo immer es erforderlich und wünschenswert ist.

Welchen Erfolg ein regelmäßiger und offener Informationsaustausch zwischen der Polizei und den anderen Institutionen der Jugendhilfe haben kann, zeigt das Beispiel des PP München: Seine für eine Großstadt ungewöhnlich günstige Kriminalitätsentwicklung auch und gerade im Bereich der Jugendkriminalität ist sicherlich nicht zuletzt auch eine folge der guten Kommunikation zwischen Polizei und Jugendamt.

4.2 Jugendschutz in der polizeilichen Praxis

Um ihre präventiven Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die Bayerische Landespolizei ein besonderes Interesse an der Intensivierung wichtiger Kontrollmaßnahmen, insbesondere an der fast überall erfordertlichen Verstärkung des vorbeugenden Jugendschutzes durch gemeinsame Jugendschutzstreifen.

Die Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzber

Stimmungen ist eine originäre Aufgabe der Polizei, bei der sie die Jugendämter personell und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnissen unterstützen sollten. Nicht selten wird diese Aufgabe jedoch von den Jugendämtern als "unbequem" und "überholt" bezeichnet und vernachlässigt. Dabei bergen und das nicht nur nach polizeilichen Erkenntnissen gerade die Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen

die Möglichkeit und die Gefahr auch des Begehens von Straftaten. Die Aufgaben der Polizei liegen hier im Bereich der Kontrolle von Kindern und Jugendlichen und bei der Durchsetzung von Jugendschutzbestimmungen gegenüber Gastwirten und sonstigen Gewerbetreibenden.

4.2.1 <u>Durchführung von Jugendschutzstreifen in den Zustän-</u> <u>digkeitsbereichen der Bayerischen Landespolizei (oh-</u> ne Polizeipräsidium München)

Die Frage danach, welchen Stellenwert die Bayerische Landespolizei selbst den Jugendschutzstreifen einräumt und wie die Jugendämter ihrem Unterstützungsauftrag nachkommen zeigt, daß fast überall Polizei
und Jugendämter in Bayern ihren gesetzlichen Auftrag
"gerade noch" erfüllen, indem sie zu Faschings-,
Kirchweih- oder Volksfestzeiten gemeinsame Jugendschutzstreifen durchführen. Außerdem werden durch
einige Polizeiinspektionen noch ein- bis viermal
jährlich Gaststätten- und Diskothektenkontrollen
veranlaßt. Einige wenige Polizeidienststellen, zumeist die in ländlichen Bereichen, führen überhaupt
keine Jugendschutzstreifen durch, weil sie es wegen
der in ihren Bereichen gegebenen Situation für nicht
erforderlich halten.

In der folgenden Übersicht werden diejenigen Polizeidienststellen aufgeführt, die mit Unterstützung der Jugendämter jährlich mehr als vier Jugendschutzstreifen durchgeführt haben.

<u>Übersicht 1</u>

Dienststelle	Anzahl der Jugendschutz- streifen	Zeitraum
PP Oberbayern		
PD Erding	194	1979 bis 1981
PI Ingolstadt-Süd	4-5	jährlich
PI Ingolstadt-Nord	3 (mindestens) monatlich
PI Neuburg/Donau	38	1979 bis 1981
PI Rosenheim	15	jährlich
PI Bad Aibling	5	jährlich
PI Wasserburg	9	jährlich
PI Garmisch- Partenkirchen	25-30	1979 bis 1981
PP Niederbayern/ Oberpfalz		
PD Regensburg		
Stadtgebiet	50	jährlich seit 1.3.79
Landkreis	10	jährlich seit 1976
PD Passau		
Stadtgebiet		
Landkreis	4-6	jährlich
PI Straubing	61	1976 bis 1981 .
PI Kelheim	38	1976 bis 1981
PP Oberfranken		
PI Bamberg 1 u. 2	1 (mindestens)seit 1979 monatlich von Oktober bis März
PI Forchheim	9	jährlich seit 1980
PI Ebermannstadt	9	jährlich seit 1980
PI Bayreuth-Stadt	120	1979 bis 1981
PD Coburg (Bereich des KJA Kronach)	24	1976 bis 1981

Dienststelle	Anzahl der Jugendschutz- streifen	Zeitraum
PP Unterfranken		
PI Bad Kissingen	8-10	jährlich
PI Haßfurt	39	seit 1976
PI Kitzingen	4-6	seit 1976
PP Schwaben		
PD Augsburg		
Stadt	5	jährlich
Landkreis	110	seit 1976

Auch wenn diese Daten keine quantitativen (statistischen) Auswertungen zulassen, so sind sie doch geeignet, einen qualitativen Eindruck von der derzeitigen Situation zu geben.

Erwartungsgemäß weisen insbesondere jene Dienststellen eine größere Kontrolltätigkeit auf, die mit den Stadt- oder Kreisjugendämtern einen gemeinsamen Standort haben. Nur wenige der Polizeidienststellen, für die dieses nicht gilt, können ähnliches wie die Polizeidirektion Weiden berichten:

"Gemeinsame Jugendschutzstreifen werden auf jeweilige Initiative der Polizeidienststellen durchgeführt. Die Anzahl derselben differiert jedoch in den einzelnen Jugendamtsbereichen erheblich. Das KJA* Tirschenreuth, das sich auch schon in den Jahren vorher vereinzelt an solchen Kontrollen beteiligt hatte, reagierte auf eine 1980 von der Polizeidirektion Weiden intensiv betriebene Forcierung solcher Streifen mustergültig. Allein in der Zeit von November 1980 bis Januar 1981 stellte es an 8 Abenden jeweils 2 Bedienstete dazu ab. Auch 1981 beteiligte es sich noch einige Male an solchen Kontrollen. Das Landratsamt Tirschenreuth legte Anfang 1981 für Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen vor allem gegen Wiederholungstäter höhere Bußgelder fest und in einem Rundschreiben an alle Vereinsvorstände warb der Landrat noch um ein verstärktes Mitwirken bei Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen."

Gemeinsame Kontrollen auf dem Gebiet des vorbeugenden Jugendschutzes werden in der Regel von der Polizei angeregt. Doch zeigen seit dem Ende der siebziger Jahre auch immer mehr Stadt- und Kreisjugendämter Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Polizei. Die Jugendämter, die von sich aus gemeinsame
Jugendschutzkontrollen angestrebt haben, sind nachstehend aufgeführt:

^{*)} KJA = Kreisjugendamt StJA = Stadtjugendamt

PP Oberbayern

PP Niederbayern/Oberpfalz

KJA Erding KJA Regensburg

KJA Neuburg-Schrobenhausen KJA Neumarkt i.d.OPf.

KJA Pfaffenhofen/Ilm KJA Cham

KJA Traunstein KJA Passau

KJA Altötting StJA Passau

KJA Garmisch-Partenkirchen KJA Straubing

StJA Ingolstadt StJA Straubing

KJA Rottal-Inn

PP Oberfranken

PP Unterfranken

KJA Forchheim KJA Bad Kissingen KJA Kronach KJA Rhön-Grabfeld

StJA Bamberg KJA Haßberge

KJA Würzburg

KJA Schweinfurt

PP Mittelfranken

PP Schwaben

StJA Erlangen

StJA Augsburg

KJA Roth

Die Frage nach der Ursache des verstärkten Interesses der Jugendämter kann hier nicht beantwortet werden. Es ist aber zu vermuten, daß in diesem Verhalten der allgemeine Wunsch nach einem verschärften
vorbeugenden Jugendschutz seinen Ausdruck findet,
wie er erst jetzt wieder auch im Entwurf der Bundesregierung für ein neues Gesetz zum Schutze der Jugend in der öffentlichkeit Niederschlag gefunden hat.

Es gibt jedoch auch Jugendämter, die derzeit zu keinen gemeinsamen Jugendschutzstreifen mit der Polizei bereit sind:

KJA	Eichstätt	StJA	Landshut
KJA	Miesbach	StJA	Nürnberg
KJA	Mühldorf	·StJA	Schwabach
KJA	Freyung-Grafenau	StJA	Fürth

KJA	Landshut	StJA	Aschaffenburg
KJA	Bamberg	StJA	Schweinfurt
KJA	Nürnberger Land	StJA	Würzburg
KJA	Aschaffenburg	StJA	Kaufbeuren

KJA	Aichach/Friedberg	StJA Kempten	
KJA	Ostallgäu		

KJA Oberallgäu

KJA Lindau

Die wichtigsten Gründe für diese fehlende Bereitschaft sind nach Ansicht der jeweiligen Polizeidienststellen vor allem folgende:

- Personalnot der Jugendämter;
- Überstunden durch zusätzliche Dienstverrichtung;
- Kosten, die durch zusätzliche Dienstverrichtung zur Nachtzeit entstehen;
- Gefährlichkeit des Polizeidienstes und die Befürchtung, daß Mitarbeiter körperlich Schaden nehmen könnten;
- Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Mitarbeitern und ihren "Klienten".

Dort, wo eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit nicht vorhanden ist, versucht die Polizei oft diese Lücke durch eigene Maßnahmen zu schließen. So werden z.B. im Bereich der <u>Polizeidirektion Fürth</u> wöchentlich etwa 15 Kontrollen unter Berücksichtigung jugend-

pflegerischer Aspekte durchgeführt; die Polizeiinspektion Kelheim setzt jährlich etwa 70 bis 90 überprüfungen von Jugendschutzbestimmungen im Rahmen des
Streifendienstes an; ebenso verfährt die Polizeiinspektion <u>Berchtesgaden</u>, die wegen der besonderen
Probleme mit jugendlichen Touristen 1979: 211, 1980:
114 und 1981: 44 Jugendschutzkontrollen durchführte.

Dort, wo die Jugendämter jedoch zumindest eine gewisse Bereitschaft erkennen lassen, sich an Jugendschutzkontrollen der Polizei zu beteiligen, ist dies
eine Möglichkeit für die Bayerische Landespolizei
mit den Jugendämtern zusammen gemeinsame Vorgehensweisen und Strategien zu entwickeln, das polizeiliche Kontrollhandeln auch an pädagogischen Gesichtspunkten auszurichten und die Grundlagen für eine kooperative Zusammenarbeit nicht nur bei der Durchführung von Jugendschutzstreifen zu schaffen.

4.2.2 <u>Durchführung von Jugendschutzstreifen im Bereich des</u> Polizeipräsi<u>d</u>iums München

Beim PP München sind neben dem Zusammenwirken in Ausschüssen und Arbeitskreisen, bei Referaten, Stellungnahmen und Beschwerdeangelegenheiten sowie Kontakten in Zusammenhang mit der Sachbearbeitung gemeinsame Jugendschutzstreifen ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt.

Neben der ständigen überwachung jugendgefährdender Orte, die insbesondere durch die Jugendbeamten bei den Polizeiinspektionen geleistet wird, finden sowohl regelmäßige als auch anlaßbezogene integrierte Schwerpunkteinsätze zur Kontrolle und Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen statt.

Regelmäßige gemeinsame Jugendschutzstreifen werden turnusmäßig, etwa dreimal monatlich, im Wechsel von den vier regionalen Polizeidirektionen in Absprache mit der Abteilung Einsatz des Präsidiums angesetzt. Die Durchführung der Streifen richtet sich nach einer Anweisung des Polizeipräsidiums München, die jeweils durch Einsatzbefehle der regionalen Polizeidirektionen ergänzt wird. Die für die Schwerpunkteinsätze gebildeten Jugendschutztrupps bestehen aus etwa 10 Jugendbeamten in ziviler Kleidung, aus einer Doppelstreife in Uniform, ein oder zwei Kräften des Jugendschutzkommissariates K 132 (Anlage 1) sowie aus einem Beamten des Stadt- und bei Erfordernis einem Beamten des Kreisjugendamtes.

Da es sich bei diesen regelmäßigen Streifen um abgesprochene, ständige Einrichtungen handelt, ist für ihre Durchführung keine spezielle Initiative nötig. Terminvorschläge der regionalen Polizeidirektionen werden von der Abteilung Einsatz mit den Jugendämtern abgestimmt. Die Auswahl der zu kontrollierenden örtlichkeiten (insbesondere Diskotheken, Jugendlokate, Spielhallen und Kinos) erfolgt im Einvernehmen mit den Jugendämtern.

Hauptaugenmerk der Überwachung gilt der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenzen sowie der Nichtabgabe von Alkohol an Minderjährige. Dem Charakter des Jugendschutzgesetzes entsprechend richten sich Maßnahmen primär gegen die Verantwortlichen (Wirte, Spielhallen- und Kinobesitzer, Erziehungsberechtigte).

Bei der Durchführung der Jugendschutzstreifen werden die Kontrollen selbst von den Polizeibeamten vorgenommen, die Entscheidung über die zu veranlassenden Maßnahmen obliegt den Vertretern des Jugendamtes und erfolgt in der Regel in gegenseitiger Absprache.

Probleme oder Schwierigkeiten beim dienstlichen Verhältnis zwischen den Polizeibeamten und den Mitarbeitern der Jugendämter traten bisher nicht auf. Die Anzahl der von 1977 bis 1981 durchgeführten gemeinsamen Jugendschutzstreifen, die jeweiligen Einsatztätigkeiten und Maßnahmen sind in der Übersicht 2 wiedergegeben.

<u>Übersicht 2</u>

PP München - Anzahl und Ergebnisse gemeinsam mit Jugendamtsmitarbeitern durchgeführter Jugendschutzstreifen

	1977	1978	1979	1980	1981
Anzahl der Jugendschutz- streifen	23	35	36	37	36
Eingesetzte Kräfte	230	281	339	336	361
Angefallene Stunden	1030	1348	1756	1925	1967
Überprüfte Personen	1798	2316	3278	2978	3177
davon Jugendliche	238	411	413	399	424
Aufgesuchte Lokale	328	376	466	383	353
Aufgesuchte Spielhallen	66	62	85	92	103
Aufgesuchte Kinos	-	1	_	-	11
Platzverweisungen	114	205	272	226	289
Heimzuführungen	1	5	1	7	2
Elternzuführungen	109	142	143	132	142
Festnahmen	-	4	2	-	2
Anzeigen	43	81	92	106	119
Verwarnungen	5	7	4	6	5
Berichte an das StJA	170	201	287	343	399

Der Anteil der gemeinsamen Jugendschutzstreifen am gesamten Stundenaufwand für den Bereich Jugendar-beit/Jugendschutz beträgt beim PP München etwa 5 % (1981 aufgewendete Stunden für Gesamtbereich Jugendschutz: 38 366; davon für gemeinsame Jugendschutz-streifen: 1 967).

Anlaßbezogene gemeinsame Jugendschutzschwerpunkteinsätze - deren Durchführung, Absprache, Organisation,
Aufgabenstellung und Zusammenarbeit wie bei den regelmäßigen Streifen erfolgen - werden bei Bedarf mit
lageangepaßtem Kräfteeinsatz durchgeführt. Anlässe
sind insbesondere: Pop-, Rock-, Folkkonzerte und
-festivals; Volksfeste, hier insbesondere das Frühlings- und Oktoberfest auf der Theresienwiese, Stadtteilveranstaltungen, Jugendinformationsmärkte sowie
ähnliche Veranstaltungen mit starkem Zulauf Jugendlicher.

Das Polizeipräsidium München ist der einzige bayerische Polizeiverband, der in guter Zusammenarbeit mit den Jugendämtern regelmäßig und systematisch Jugendschutzstreifen durchführt.

Seine Regelungen und Erfahrungen sollten deshalb von den anderen Dienststellen der bayerischen Polizei auf die Möglichkeit ihrer Umsetzbarkeit und Übernahme zu den jeweiligen regionalen Gegebenheiten hin überprüft werden.

4.3 <u>Erreichbarkeit der sozialen Dienste nach dem Ende</u> <u>der allgemeinen Bürodienstzeit</u>

Nach der allgemeinen Bürodienstzeit sind die meisten bayerischen Jugendämter "offiziell" nicht mehr zu erreichen. Die Jugendamtsleiter oder andere zuständige Sachbearbeiter haben aber den Polizeidienststellen ihre privaten Telefonnummern mitgeteilt, damit sie in wichtigen fällen verständigt werden können.

Diese Art der Bewältigung der Dienstgeschäfte ist insbesondere in ländlichen und kleinstädtischen Bereichen unproblematisch und ökonomisch sinnvoll, da die Jugendämter hier außerhalb der Dienstzeiten nur etwa 4 bis 5 mal jährlich eingeschaltet werden müssen. Auch wenn sich längere Wartezeiten für die Polizei und die Betroffenen dabei nicht immer vermeiden lassen, haben solche Beeinträchtigungen die Durchführung des Polizeidienstes nie ernsthaft erschwert oder in Frage gestellt. So konnten z.B. bisher in fast allen fällen aufgegriffene Minderjährige auch nach Dienstschluß in die Obhut der Jugendämter oder der dafür bestimmten freien Träger gegeben werden.

Einige bayerische Jugendämter oder andere soziale Dienste haben darüber hinaus für in Not geratene Minderjährige <u>Bereitschaftsdienste</u> oder <u>Nottelefone</u> eingerichtet, um auch nach der allgemeinen Bürodienstzeit erreichbar zu sein.

So steht beim Stadtjugendamt <u>München</u> für solche Fälle die Streetworker-Gruppe werktags bis 22 Uhr und bei Bedarf auch an Wochenenden zur Verfügung; beim Kreis-jugendamt <u>Dachau</u> besteht ein Bereitschaftsdienst und in <u>Freising</u> unterhält die Prop-Alternative e.V. (Psychosoziale Beratungsstelle für Drogenprobleme) ein Nottelefon, ebenso der Kinderschutzbund <u>Landsberg</u>. In <u>Neuburg/Donau</u> und <u>Schrobenhausen</u> ist der Kreisjugendpfleger über ein "Sorgentelefon" auch außerhalb der Dienstzeit ansprechbar. Die Rufnummer wird regelmäßig in der Ortspresse veröffentlicht. Das Kreisjugendamt Starnberg

teilt Mitarbeiter zur Rufbereitschaft ein und der Verein Brücke e.V. Starnberg kann durch einen ständigen Ansprechpartner helfen.

Das Diakonische Werk in <u>Hof</u> hat eine Beratungsstelle für Familien-, Ehe- und Lebensfragen eingerichtet, die bis 21 Uhr täglich dienstbereit ist.

Die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes <u>Forchheim</u> richtet während der "Zeugnistage" einen telefonischen Notdienst ein.

Auch in <u>Regensburg</u> besteht ein "Schüler-Notdienst" und in <u>Neumarkt</u> in der Oberpfalz ist außerhalb der normalen Dienstzeit ein sozialpädagogischer Jourdienst tätig.

Beim Landratsamt Neustadt a.d.A. ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, über den in dringenden
Fällen ein Bediensteter des Jugendamtes erreicht werden kann und für den Stadtbereich Erlangen ist zwischen Jugendamt und Polizei vereinbart worden, daß
über das Wochenende und an Feiertagen jeweils ein Beauftragter des Amtes regelmäßig bei der Polizeiinspektion nachfragt, ob seine Tätigkeit erforderlich ist.

In den großen bayerischen Städten (München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Augsburg) reichen die bereits eingerichteten Bereitschaftsdienste oder Nottelefone aus der Sicht der Polizei jedoch nicht mehr aus, um eine ausreichende soziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen sicherzustellen.

In Zusammenhang mit einer vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit dem Ziel durchgeführten Erhebung, bei den bayerischen Großstädten die Voraussetzungen für die Notwendigkeit von Einrichtungen zu klären, die am Modell der in Hannover durchgeführten Krisenintervention (Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter – PPS) orientiert sind, wurden in der Zeit von 01.05.

bis 31.07.1981 bei den Polizeidienststellen dieser Städte alle die Sachverhalte registriert, die aus der Sicht der Polizei eine soziale Betreuung erfordern.

Wichtigstes Ergebnis dieser Erhebung (übersicht 3) ist, daß die Anzahl der Fälle, die nach der allgemeinen Bürodienstzeit bekannt geworden sind, oftmals um mehr als das Doppelte höher ist als die Anzahl der Fälle, die während der Dienstzeit der Jugendämter (8 bis 17 Uhr) registriert werden.

<u>Übersicht 3</u>

	Münch									
	a)8.00 bis 17.00 Uhr	b)17.00 bis 8.00 Uhr	Rege a)	nsburg b)	Nürn a)	berg b)	Wür a)	zburg b)	Augs a)	sburg b)
Familienstreitig- keiten	68	182	28	67	165	323	10	35	12	43
Nachbarstreitig- keiten	22	44	12	29.	89	135	9	21	9	29
Kindsmißhandlungen	12	3	1	0	8	1	-	-	-	-
Verwahrlosungen	36	82	1	0	11	14	-	3	-	-
derumstreunen	108	143	7	13	52	68	3	3	1	8
Stadtstreicherei	19	56	5	6	40	47	4	4	3	1
Hilflosigkeit	32	40	11	34	129	120	11	24	16	14
Alkoholprobleme	64	211	10	46	220	610	14	109	9	49
rogenprobleme	13	14	0	0	45	71	-	14	2	0
Selbsttötungsver- suche uandrohun- gen	44	69	9	23	83	100	12	. 19	3	9
psychische Störunge	n 58	55	8	8	51	46	8	4	4	4
abgängige Personen (Betreuung der Elte Betreuung wiederauf fundener Vermißter)		61	11	13	123	127	16	29	15	14

	Müı	nchen	Reger	nsburg		nberg	Wür	zburg	Aug	sburg
	a) ———	b)	a) 	ь)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
notwendige soziale Betreuung v. Ange- hörigen nach Fest- nahmen	8	5	5	6	16	6	2	1	-	-
Betreuung von Opfern strafb. Handlungen	8	12	2	2	32	33	2	2	5	2
Betreuung von Ange- nörigen von Opfern nach Tötungsdelikten	9	13	0	1	4	3	-	-	1	0
Betreuung von Kinderr und Jugendlichen nach Straftatbegehung		90	26	49	80	34	10	-	0	12
Sonstige					17	11				
Gesamt	633	1080	136	297	1165	1749	101	268	80	185

An erster und bislang noch einziger Stelle in der Bundesrepublik Deutschland wird seit August 1979 mit dem Modellversuch "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter" (PPS) die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeitern in Hannover erprobt.

Sechs Sozialarbeiter sind in Wechselschichten von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachts, am Wochenende und an Feiertagen im Einsatz. Sie haben ihre Diensträume im Haus des 9. Polizeireviers und arbeiten so in räumlicher und zeitlicher Nähe zur Polizei. PPS verfolgt insbesondere zwei Ziele: Kriminalitätsvorbeugung und tatnahe Opferbetreuung.

Die Sozialarbeiter sind für alle Reviere der Schutzpolizei und für die Kriminalpolizei in Hannover zuständig. Ihr Aufgabenschwerpunkt ist die Krisenintervention: Eine unmittelbare, auf die akute Notsituation
gerichtete Beratung und Betreuung. Zu weiterführenden
Hilfen vermitteln sie an die bestehenden sozialen Institutionen. Am häufigsten werden die Sozialarbeiter
bei Diebstählen von Kindern und Jugendlichen, bei aufgegriffenen Minderjährigen, Familienstreitigkeiten sowie bei Selbsttötungsproblemen hinzugezogen.

Nachdem sich der Modellversuch als erfolgreich erwiesen hat, hat das niedersächsische Kabinett am 12.01. 1982 beschlossen, PPS als Dauereinrichtung im Justiz-ressort fortzuführen.

Der in diesem Zusammenhang vom Bayerischen Staatsministerium*) des Innern gemachte Vorschlag zur Erprobung eines solchen Modellversuchs in Nürnberg und München, über den bereits mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**) Einverständnis erzielt worden war, scheiterte an der fehlenden Bereitschaft der Sozialreferate der Städte München und Nürnberg, das für diesen Versuch benötigte Personal zur Verfügung zu stellen.

^{*)}IMS vom 25.03.1981, Nr. I C 5 - 2306 - 9/2 (nicht verteilt)
IMS vom 21.09.1981, Nr. I C 5 - 2306 - 9/12 (nicht verteilt)
IMS vom 07.01.1982, Nr. I C 5 - 2306 - 9/10 (nicht verteilt)

^{**)} AMS vom 12.11.1981, Nr. VI 1 - 6892/1 - 20/81 (nicht verteilt)

4_4 <u>Unterbringung von aufgegriffenen Minderjährigen durch</u> die Jugendämter

Aufgegriffene Minderjährige werden von der Polizei unverzüglich den Sorgeberechtigten zugeführt oder, wenn das nicht möglich ist, in die Obhut der Jugendämter gegeben.

Die Jugendämter haben dann vor allem zwei Aufgaben: Nämlich zum einen die sozialpädagogische Betreuung der Minderjährigen zu übernehmen, die sich nicht selten in einer Krisensituation befinden und zum andern dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen nicht wieder weglaufen und (weitere) Straftaten begehen.

Ob die Jugendämter ihre erste Aufgabe zufriedenstellend erfüllen, kann von den Polizeidienststellen nicht
erfaßt und beurteilt werden – an der Erfüllung der
zweiten Aufgabe, der Sorge für eine <u>angemessene Unterbringung</u>, wird von der Polizei nicht selten Kritik geübt: Aus der Sicht der Polizei werden die Aufgegriffenen von den Jugendämtern häufig in Räumen untergebracht,
die nicht den Vorstellungen der Polizei von einer (ausbruchs)sicheren Unterbringung entsprechen.

So hat die Polizeidirektion <u>Nürnberg</u> erhebliche Zweifel an der Eignung der Heime in Nürnberg und Schnaittach als sichere Verwahrorte. Im Jahr 1981 konnten in ca. 150 Fällen eingelieferte Minderjährige fliehen, bevor die verständigten Sorgeberechtigten eintrafen, um ihre Kinder abzuholen.

Eine sichere Unterbringung ist auch in <u>Regensburger</u> und <u>Passauer</u> Heimen nicht gewährleistet. Genaue Angaben über die Anzahl der Entwichenen können zwar nicht gemacht werden, doch wird die Polizei auch hier durch zusätzliche Fahndungsarbeit unnötig belastet.

Für den Stadt- und Landkreis <u>Straubing</u> stehen in einem Altenwohnheim zwar zwei gesicherte Räume im Kellergeschoß zur Verfügung, aber die Betreuung der Eingelieferten steht nicht unter sozialpädagogischen Leitgesichtspunkten. Die Beaufsichtigung erfolgt hier nur über eine Sprechanlage und durch gelegentliche Kontrollgänge des Hauspersonals.

Das Landratsamt <u>Tirschenreuth</u> hat ebenfalls in einem Altenheim einen ausbruchsicheren Raum angemietet. Auch hier ist das Pflegepersonal mit der Beaufsichtigung beauftragt worden.

In <u>Ingolstadt</u> hat das Stadtjugendamt dem von der Stadt angestellten Hausmeisterehepaar die Betreuung und Versorgung der aufgegriffenen Minderjährigen übertragen.

Bereits diese Beispiele zeigen, daß die vorübergehende Unterbringung und Betreuung der von der Polizei in die Obhut der Jugendämter gegebenen Kinder und Jugendlichen verbessert werden sollte. Dabei erscheint der Polizei die Einrichtung fluchtsicherer Jugendschutzräume und eine an sozialpädagogischen Grundsätzen ausgerichtete Betreuung der Minderjährigen als besonders wichtig. Diese Forderung der Polizei stößt allerdings bei vielen Jugendämtern auf Widerstand, aus deren Sicht geschlossene Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung unvereinbare Forderungen sind (vgl. dazu aber die Empfehlung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 16.08.1976 in der Anlage 8, der sich auch die bayerischen Kommunen angeschlossen haben).

4.5 Zusammenfassung

Die Bayerische Landespolizei wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von den Jugendämtern nicht ausreichend über deren Verhalten und Maßnahmen informiert. Weil sich Kontakte fast nur bei der Bewältigung von Einzelfällen ergeben und nicht systematisch gepflegt werden, kommt es auf beiden Seiten immer wieder zu Mißverständnissen und Konflikten.

Damit für alle Instanzen der sozialen Kontrolle das Tun des jeweils anderen transparenter wird, sollte die Polizei zumindest in der Arbeit der Jugendwohlfahrtsausschüsse direkt beteiligt werden. Da sich beim Polizeipräsidium München und dem Münchner Jugendamt durch einen systematisch betriebenen Informationsaustausch und durch organisatorische Regelungen Arbeitsmethoden und mechanismen herausgebildet haben, die unter strenger Beachtung des Prinzips der Nichteinmischung zu einer relativ konfliktfreien Zusammenarbeit geführt haben, wird angeregt, bei allen bayerischen Polizeidienststellen, angepaßt an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, die Möglichkeiten für eine Übernahme der Münchner Regelungen zu überprüfen.

Neben dieser Verbesserung des Informationsaustausches besteht für die Bayerische Landespolizei ein
besonderes Interesse an einer Verstärkung des vorbeugenden Jugendschutzes, da nach Auffassung der Polizei
auch und gerade Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen die Möglichkeit und Gefahr auch des Begehens von
Straftaten in sich bergen. Von den Trägern der Jugendhilfe wird diese Aufgabe aber nicht selten als "unbequem" und "überholt" bezeichnet. Diese Einstellung widerspricht jedoch auch dem Entwurf des neuen Gesetzes
zum Schutze der Jugend in der öffentlichkeit, nach dem
die Bestimmungen des vorbeugenden Jugendschutzes noch
verstärkt werden sollen.

Dringend verbesserungsbedürftig sind aus der Sicht der Polizei auch die vorübergehende Betreuung und Unter-bringung der aufgegriffenen Minderjährigen, die der Obhut der Jugendämter anvertraut werden. Die Bayerische Landespolizei ist in diesem Zusammenhang vor allem daran interessiert, daß Kinder und Jugendliche unmittelbar nach dem Aufgreifen sozialpädagogisch be-

treut und sicher untergebracht werden können. Dazu sollte, zumindest für die großen Städte Bayerns, noch einmal die Einführung des in Hannover mit Erfolg erprobten Modells "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter" (PPS) erwogen werden, um durch einen sozialen Dienst "rund um die Uhr" Krisenhilfen immer dann anbieten zu können, wenn sie auch benötigt werden. In den kleinstädtischen und ländlichen Bereichen könnten diese Aufgaben von schwerpunktmäßig eingerichteten Sozialstationen übernommen werden, die nicht nur für Kinder und Jugendliche ihre Dienstleistungen anbieten, sondern allgemein für Kriseninterventionen zur Verfügung stehen.

Als Gesamtergebnis der Erhebung bei den bayerischen Polizeidienststellen zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit mit den Jugendämtern bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität läßt sich feststellen, daß sich die grundsätzlichen Konflikte zwischen Polizei und Sozialarbeit zwar relativ wenig auf die Bewältigung der konkreten täglichen Einzelfälle auswirken - und insoweit vor allem "auf dem Papier" stattzufinden scheinen -, daß aber andererseits das fast vollständige Fehlen eines systematischen Informationsaustausches und regelmäßiger Kontakte dazu geführt hat, daß die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen den Instanzen nicht genutzt und die Grenzen zu eng gezogen werden - zum Nachteil einer erfolgreicheren vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität.

<u>Literaturverzeichnis</u>

- Albrecht: Der Weg in die Sackgasse. In: Schüler-Springorum (Hrsg.), Mehrfach auffällig – Untersuchung zur Jugendkriminalität, München 1982.
- Gieseke: Die Jugendarbeit, München 1980.
- Harrer/Deuerlein: Jugendhilferecht Einführung, München 1980.
- Jung: Die Polizei und das Jugendhilferecht. In: Kriminalistik 4/78, S. 154.
- Kaiser: Gesellschaft Jugend und Recht, Weinheim und Basel 1977.
- Kreuzer/Plate: Polizei und Sozialarbeit aus juristischkriminologischer Sicht, Wiesbaden 1981.
- <u>Martin/Samper:</u> Kommentar zum Polizeiaufgabengesetz, München 1981
- Modell/Creifelds: Staatsbürger Taschenbuch, München 1978, Nr. 188
- Philipp: Das Modell der polizeilichen Jugendarbeit beim Polizeipräsidium München. In: Kreuzer, A. und Plate, M. (Hrsg.), Polizei und Sozialarbeit, Wiesbaden 1981.
- Schmitt: Jugendpolizei im Kreuzfeuer. In: Süddeutsche Zeitung vom 06.08.1982.
- Specht/Thiersch: Polizei und Sozialarbeit aus sozialpädagogischer Sicht. In: Kreuzer, A. und Plate, M. (Hrsg.), Polizei und Sozialarbeit, Wiesbaden 1981.
- Steffen: Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern, München 1979.
- Wurm: "....vierzehn Jupos um mich stehn". In: Süddeutsche Zeitung vom 02.07.1979.
- Kriminalist: Verstärkter Jugendschutz in Vorbereitung, Nr. 7/8-82, S. 321

Anlage 1

Die Jugendbeamten des Polizeipräsidiums München

Die Verwirklichung der Konzeption der polizeilichen Jugendarbeit soll durch die Mitarbeit aller Beamten, vor allem durch die Tätigkeit der Jugendbeamten gewährleistet werden.

Organisation

Bei jeder der 32 Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums München ist ein mittlerer Beamter hauptamtlich als Jugendbe-amter eingesetzt. Für jeden gibt es einen eingearbeiteten Vertreter. Bei den 4 regionalen Polizeidirektionen ist je ein Jugendsachbearbeiter als Vermittler tätig. Zentrale Steuerung der Jugendarbeit und Führung der Jugendbeamten erfolgt bei der Abteilung Einsatz.

Der Jugendbeamte verrichtet seinen Dienst in ziviler Kleidung. Dienstgestaltung und -zeit werden eigenverantwortlich entsprechend den örtlichen Bedürfnissen geregelt.

Auf die Unterstützung des Zentralen Psychologischen Dienstes kann jederzeit zurückgegriffen werden. Das K 132⁺) ist sachbearbeitende Dienststelle für den Jugendschutz und zugleich für die Vortragstätigkeit veranwortlich.

+) Aufgaben des Kommissariats 132

- Kontakte zu Jugendgruppen und -organisationen, Freizeitheimen sowie Jugendschutzstellen
- Durchführung von Vorträgen und Teilnahme an Diskussionen in Schulen, bei Jugendorganisationen und -einrichtungen
- Erprobung neuer Formen der Kontaktpflege
- Teilnahme und Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitskreisen zur Bekämpfung von Blasen- und Bandenbildung sowie des Rauschmittelmißbrauchs
- Mitwirkung bei Jugendschutzstreifen
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchöG)
- Jugendwohlfahrtsgesetz
- Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Aufgaben

Der Jugendbeamte hat zu Jugendlichen, Jugendgruppen, Freizeiteinrichtungen und Streetworkern ständig Kontakte zu halten und dabei insbesondere offen und vor Ort

- Selbstdarstellung und Aufklärung über die Funktion der Polizei im Staat zu betreiben.
- Beratung und Information auf allen, die Jugendlichen interessierenden Gebieten vorzunehmen (für die Jugendlichen da sein!).
- Spannungen und Vorurteile zwischen Jugendlichen bzw.
 Jugendgruppen und Polizei, Erwachsenen und anderen
 Jugendgruppen abzubauen.
- Gefährdungen und Tatgelegenheiten zu erkennen und abzubauen sowie Hilfen zu vermitteln.
- bei Jugendveranstaltungen anderer Institutionen mitzuwirken.

Auswahl und Ausbildung der Jugendbeamten

Eingesetzt werden auf freiwilliger Basis jüngere, kontaktfreudige Beamte. Zur allgemeinen 3jährigen Ausbildung der Polizei wird dem Jugendbeamten für seine spezielle Arbeit ein Grundseminar angeboten. Neben regelmäßigen Informations- und Erfahrungsgesprächen geschieht die Fortbildung durch Wochenseminare und Tagesveranstaltungen (Philipp 1981, S. 93).

Anlage 2

Inhalt des Entwurfs eines neuen Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Inhalt des Entwurfs, der das seit 1957 in Kraft befindliche Gesetz ablösen soll, ist u.a. ein verstärkter Jugendschutz vor Alkoholmißbrauch.

Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs Jugendlicher wird es danach künftig verboten sein, alkoholische Getränke in Automaten zu vertreiben. Weder in Gaststätten noch in anderen Verkaufsstellen darf künftig Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren (bisher 14 Jahre) abgegeben werden. Die bei Kindern zunehmend beliebter werdenden Videospielgeräte werden gleichfalls in dem Entwurf gewürdigt. Sie dürfen künftig nur in gewerblich genutzten Räumen aufgestellt werden und sind damit aus Kinoeingängen pp. verbannt. Videospiele, mit denen "Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben", dürfen nur dort aufgestellt werden, wo Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben.

Für Tanzveranstaltungen und Diskotheken hingegen soll das Zutrittsalter von 16 Jahren auf 14 Jahre gesenkt werden. Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Gesetz wird auf DM 10.000,-- erhöht. Bisher galt nach Ordnungswidrigkeitengesetz eine Obergrenze von DM 1.000,-- (Kriminalist 7/8 82, S. 321).

Anlage 3

Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz der Jugend ist eine sozialpädagogische, aber auch polizeiliche Aufgabe. Die auf verschiedenen Ebenen angesiedelten rechtlichen Bestimmungen, der Gesamtkomplex des "gesetzlichen Jugendschutzes" also, dienen u.a. zur juristischen Absicherung und Unterstützung dieser sozialpädagogischen Aufgaben. Zum einen zielt der gesetzliche Jugendschutz daher direkt auf die Kinder und Jugendlichen ab; zudem soll er aber auch z.B. uneinsichtige Erwachsene an ihre Verantwortung erinnern. Als z.Z. einschlägig erlassene Gesetze sind zu nennen:

- Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der öffentlichkeit (JöSchG) vom 27.7.1957

Dieses Gesetz soll verhindern, daß Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit Situationen ausgesetzt werden, die ihre psychosoziale und gesundheitliche Entwicklung und ihre Sozialisation in Familie, Schule und Gesellschaft beeinträchtigen können.

Nach § 1 Abs. 1 JöSchG sind Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, von der Polizei dem Jugendamt zu melden. Das nach § 1 Abs. 2 JöSchG vorgesehene Zwangsentfernungsrecht steht praktisch nur der Polizei zu. Diese kann nach Art. 16 Abs. 2 PAG Kinder und Jugendliche in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

- <u>Gesetz über die Verbreitung von jugendgefährdenden</u> <u>Schriften (GjS) vom 29.4.1961</u>

Das GjS schränkt den Verkauf von jugendgefährdenden Medien an Kinder und Jugendliche ein. Als jugendgefährdend gelten Schriften, Filme usw. mit pornographischem, gewalt- und kriegsverharmlosendem oder -verherrlichendem Inhalt.

Im Vollzuge des JSG obliegt die Nachforschung nach pornographischen Schriften im Sinne des § 184 StGB und deren Ermittlung sowie die Sorge dafür, daß die Werbe- und Vertriebsbeschränkungen der §§ 3 und 5 JSG hinsichtlich der indizierten oder nach § 5 zu beurteilenden Schriften eingehalten werden.

- Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) vom 25.04.1977

Gemäß § 4 Nr. 7 JWG gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes u.a. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß landesrechtlicher Vorschrift.

- Jugendamtsgesetz (JAG) vom 23.07.1965

Die Dienststellen des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen gem. § 49 JAG Tatsachen, die eine Gefährdung Minderjähriger annehmen lassen, dem für den Aufenthaltsort des Minderjährigen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei sollte auf dem Gebiet des vorbeugenden Jugendschutzes nach den Vorschriften des JöSchG bestehen. Gemäß Art. 50 Abs. 1 JAG obliegt der Polizei der Vollzug des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der öffentlichkeit.

Nach Art. 51 JAG hat das Jugendamt bei der Polizei solche Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger anzuregen, die polizeiliche Aufgaben sind, und sie bei der Durchführung der Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Es hat ferner für eine geeignete Unterbringung der Minderjährigen zu sorgen, die dem Jugendamt nach § 1 JöSchG zugeführt werden.

Gemäß Art. 53 JAG sind Beauftragte der Polizei befugt, die Räume von gewerblichen Unternehmen, die in § 4 JSG aufgeführt sind, zu betreten und zu besichtigen.

- Polizeiaufgabengesetz (PAG) vom 24.08.1978

Die Polizei kann gem. § 16 Abs. 2 PAG Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

Der Gewahrsam von Minderjährigen nach Absatz 2 dient dem vorübergehenden Zweck, sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt, zuzuführen. Nicht erforderlich ist es, daß von dem Minderjährigen eine konkrete Gefahr ausgeht oder daß eine solche ihm droht (VollzBek. Nr. 16.4 zu Art. 16 Abs. 2 PAG).

Während § 1 Abs. 2 Satz 2 JSchöß grundsätzlich die Zuführung zum Erziehungsberechtigten vorschreibt, die Verbringung in die Obhut des Jugendamtes nur (ausnahmsweise) zuläßt, wenn der Erziehungsberechtigte nicht erreichbar ist, läßt Art. 16 Abs. 2 die Zuführung zum Sorgeberechtigten oder zum Jugendamt alternativ zu. Die Polizei hat dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Ist Freiwillige Erziehungshilfe gewährt oder Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist es in aller Regel sinnwidrig, das Kind oder den Jugendlichen dem Sorgeberechtigten zuzuführen, weil die Gefährdung bei diesem häufig eben der Grund der jugendrechtlichen Maßnahme ist (Martin/Samper 1980, \$. 166/167).

- <u>Zur Vervollständigung: Jugendarbeitsschutzgesetz</u> (JArbSchG) vom 12.4.1976

Das JArbSchG soll die ungehinderte Entwicklung der Jugendlichen in einer Lebensphase absichern helfen, in der
die persönliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann
z.B. durch die Anforderungen von Ausbildung und Beruf.
Das JArbSchG konzentriert sich hier auf

- den Schutz vor Überforderung und Überbeanspruchung
- den Schutz vor Gefährdung der psychosozialen Entwicklung
- den Schutz vor wirtschaftlichem Mißbrauch
- den vorbeugenden Gesundheitsschutz.

Anlage 4

Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei

Für die Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei, also von Vorgängen, an denen Minderjährige beteiligt sind, besteht die bundeseinheitliche Polizeidienstvorschrift "Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei" (PDV 382.1). Diese Richtlinien regeln u.a. die Behandlung gefährdeter Kinder und Jugendlicher, die Durchführung von Ermittlungsverfahren und polizeilicher Zwangsmaßnahmen sowie die Belehrung minderjähriger Tatverdächtiger und Zeugen. In diesem Zusammenhang sind ferner die MBek vom 5.6.1956 (Bay BSVI II S. 631) und vom 22.8.1961 (MABI S. 564) von Bedeutung.

Anlage 5

Jugendwohlfahrtsausschuß (JWA)

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 13 Abs. 2 JWG). Verfassung und Verfahren der Jugendämter sind, soweit sie nicht im JWG und JAG geregelt sind, vom Gemeinderat oder Kreistag nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsausschusses durch Satzung zu bestimmen (Art. 1 Abs. 2 JAG). Mit MBek vom 3.2.1966 (MABL S. 64) wurde eine Mustersatzung für die Jugendämter und eine Geschäftsordnung für den JWA erlassen.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß (JWA) ist ein beschließender Ausschuß des Gemeinderats oder des Kreistags, auf den allerdings wegen der bundesrechtlichen Regelung verschiedene Vorschriften des Kommunalrechts nicht angewandt werden können (vgl. Art. 2 Abs. 2 JAG).

Den Vorsitz im JWA führt der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter (Art. 2 Abs. 3 JAG).

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören nach § 14 Abs. 1 JWG stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ist durch Bundesrecht bestimmt; dem Landesrecht obliegt es, das Stimmrecht des Leiters der Verwaltung und des Leiters der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter) im Ausschuß zu regeln. Landesrecht und Satzung können im übrigen zwar weitere Mitglieder des Ausschußses vorsehen, aber nur mit beratender Funktion.

Im einzelnen gehören dem Ausschuß nach Bundesrecht an (vgl. § 14 Abs. 1 JWG):

- Mitglieder des Gemeinderates bzw. Kreistages; sie werden nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat (Kreistag) vertretenen Wählergruppen berufen;
- in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die vom Kreistag bzw. Gemeinderat zu wählen sind; darüber, wer diese Mitglieder vorschlägt, sagt das Gesetz nichts. Die Vorschläge können von Verbänden, von der Verwaltung des Jugendamts oder aus der Mitte des Gemeinderats (Kreistags) kommen;
- Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch den Kreistag bzw. Gemeinderat zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses;
- Oberbürgermeister (Landrat) oder ein von ihm bestellter
 Vertreter; nach Art. 5 JAG mit Stimmrecht im Ausschuß;
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (nach bayerischem Recht ohne Stimmrecht);
- ein Arzt des Gesundheitsamtes ohne Stimmrecht;
- Vertreter der Kirchen und der j\u00fcdischen Kultusgemeinde ohne Stimmrecht;
- ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter ohne Stimmrecht.

Nach Landesrecht (Art. 4 Abs. 1, zu beachten aber Abs. 2 JAG) gehören dem JWA ferner an:

- ein zweiter Richter, es sei denn, daß das richterliche Mitglied Vormundschaftsrichter und Jugendrichter zugleich ist (hier wird die Neufassung des § 14 Abs. 1 Nr. 7 JWG eine Neufassung des Landesrechts erfordern).
- der Schulrat;
- ein Lehrer, der von der Schulaufsichtsbehörde benannt ist;

 der vom Direktor des zuständigen Arbeitsamtes benannte Berufsberater.

Für jedes Mitglied des JWA ist ein Stellvertreter zu berufen bzw. zu wählen.

Die Satzung kann bestimmen, daß und in welcher Weise weitere Mitglieder des JWA bestellt werden, sie können nur beratende Mitglieder sein.

über die Wählbarkeit, Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder des JWA enthalten die Art. 6 und 7 JAG, über die Dauer der Mitgliedschaft Art. 8 JAG nähere Vorschriften.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt grundsätzlich in allen Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte (§ 16 Abs. 1 JWG) handelt oder andere Zuständigkeiten begründet sind (§ 2 Abs. 1 JWG). Er ist bei seinem Beschlußrecht allerdings durch gewisse Grenzen beschränkt: er beschließt nämlich im Rahmen der vom Gemeinderat (Kreistag) bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzung und der von diesem gefaßten Beschlüßse. In Fragen der Jugendwohlfahrt soll er vor jeder Beschlußfassung des Gemeinderats bzw. Kreistags gehört werden und hat das Recht, an diese Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 15 JWG).

Als Aufgaben des JWA seien im einzelnen beispielsweise aufgezählt: Erlaß der Geschäftsordnung für den Jugendwohlfahrtsausschuß; Aufstellung von Richtlinien für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Jugendhilfe; Richtlinien
über die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring, den Jugendverbänden und den sonstigen Trägern der freien Jugend-

hilfe; Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG, Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 JAG, Beschlußfassung über Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags des Jugendamts; Beschlußfassung über Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln; Stellungnahmen nach § 15 Satz 3; § 16 Abs. 2 2. Halbsatz JWG; Beschlußfassung über Förderung und Schaffung von Einrichtungen nach § 5 Abs. 1, 2 JWG; Beschlußfassung nach § 18 Satz 1 JWG; Vollzug des § 35 Abs. 1 bis 3 JGG (Harrer/Deuerlein 1980, S. 12).

Anlage 6

Kurzdarstellung und -beschreibung von Modellen der offenen Hilfen in Bayern *

^{*} Auszug aus der Schriftenreihe des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Jugendhilfe in Bayern, Heft Nr. 2

	Inhalt	Seite
(1)	Stadtteilorientierte Projekte	
	Stadtteilbüro Neuhadern	73
	Spiel- und Begegnungszentrum am Hart	75
	Spiel- und Lernstube und stadtteil- orientierte, familienbezogene Gemein- wesenarbeit im Dianablock	78
	Gemeinwesenarbeit im Notwohngebiet Kitzingen	80
	Stadtteilbezogene Arbeit in Randgrup- pen - Ingolstadt, Piusviertel	82
(2)	<u>Eltern-Kind-Programme</u>	
	Brucker Elternschule	85
	Familienzentrum Neuperlach	89
	Schüler-Coop Neuperlach e.V.	92
(3)	Begleitende Beratung von Pflegefamilien	
	Beratung von Pflegefamilien im Amberg	94
	Modelleinrichtung zur Förderung des Pflegekinder- und Adoptivwesens - Bayreuth	96
(4)	<u>Jugendprojekte</u>	
,		
	Kontakt- und Beratungsstelle für. Jugendliche, München	98
	Jugendwohngemeinschaft Neuperlach	102

(1) Stadtteilorientierte Projekte

STADTTEILBÜRO NEUHADERN

Neuhadern ist ein neuerbauter Stadtteil im Südwesten der Stadt München mit ca. 12 000 Einwohnern. Der Stadtteil weist die typische Infrastruktur einer Trabantenstadt auf, d.h., schlechte Verkehrsbedingungen, mangelnde Versorgungseinrichtungen, Mangel an Bildungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene. Ein Ladenzentrum bildet den Kern des Stadtteils.

Ein zentrales Problem ist hier die Isolation jedes einzelnen Bürgers mit allen ihren Folgeerscheinungen.

Deshalb wurde hier ein Stadtteilbüro eingerichtet, um die Situation für die Bewohner der Siedlung zu verbessern, den Prozeß der Bildung nachbarschaftlicher Beziehungen zu fördern, um der Isolation und Anonymität im Stadtteil vorzubeugen, Kontakte zu initiieren und zu festigen, Engagement und Initiative für Probleme Einzelner und des gesamten Viertels Raum zu geben und zu unterstützen. Der hauptamtliche Sozialarbeiter hat dabei beratende, begleitende und vermittelnde Funktion, ist die Stütze der ehrenamtlich Tätigen.

Im Zentrum der Stadtteilarbeit steht in Neuhadern die Nachbarschaftshilfe; aus ihr heraus haben sich die meisten Aktivitäten und Initiativen entwickelt. Aktiv tätig sind hier bis zu 70 Bewohner wie Hausfrauen mit Kindern, alleinstehende Frauen, Rentnerinnen und Schülerinnen; sie bedienen entweder die Telefonzentrale oder stehen für alle möglichen Nachfragen helfend zur Verfügung. Die Hilfsangebote umfassen Kinderbetreuung, Babysitting, Hausaufgabenhilfe, Hilfen für ältere und behinderte Menschen. Die Helfer werden bei ihrer Ar-

beit von einer Sozialarbeiterin des Bayerischen Roten Kreuzes inhaltlich unterstützt und organisatorisch begleitet.

Personal:

1 Sozialpädagogin, ganztags

Träger:

Bayerisches Rotes Kreuz Seitzstraße 8

8000 München 22

Postanschrift:

Stadtteilbüro Neuhadern (BRK)

Guardinistraße 96

8000 München 70

Tel.: 089/714 34 11

SPIEL- UND BEGEGNUNGSZENTRUM AM HART

Im Einzugsbereich des Spiel- und Begegnungszentrums am Hart in München wohnen 11 000 Menschen, 8 000 davon leben in Sozialwohnungen und in städtischen Notunterkünften, 3 000 sind die sog. Siedler, die in kleinen Einfamilienhäusern mit Gärten leben. 2 000 Kinder und 1 200 Jugendliche wachsen in diesem Viertel auf. 52 % der Haushalte verfügen über weniger als 2 Zimmer, 42 % besitzen weniger als 3 Räume und nur 6 % haben mehr als 4 Zimmer zur Verfügung. Oftmals gibt es nur eine Wasserstelle pro Wohnung und eine Toilette für mehrere Mietparteien.

Der Berufsstand in diesem Wohngebiet verteilt sich wie folgt: 34 % sind Beamte und Angestellte, 3 % sind selbständig, 61 % sind Arbeiter (Lehrlinge eingeschlossen); 39 % der Mütter sind berufstätig.

71 % der Kinder und Jugendlichen besuchen die Volksschule, 2,8 % gehen auf die Realschule und 5 % befinden sich in einem Hochschulstudium. Die Einweisungsquote in die Sonderschule ist 60 mal höher als im übrigen Stadtgebiet.

50 % der Jugendlichen sind bereits straffällig geworden. Diese sozialstatistischen Daten deuten an, daß es den hier lebenden Menschen zu einem großen Teil an Wohnraum fehlt und daß berufstätige Mütter für ihre oft kinderreiche Familie zu wenig Zeit haben, um neben der Hausarbeit auch noch ihren erzieherischen Aufgaben zu genügen; diese beiden Tatsachen finden ihren Ausdruck in der außerordentlich hohen Rate an Sonderschulein-weisungen der Kinder. Die Arbeitslosigkeit so vieler Jugendlicher ist eine weitere Konsequenz der mangelhaften Ausbildung von Fähigkeiten während der Schulzeit.

Diese verschiedenen Defizite und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten bilden den Ansatzpunkt für die sozialpädagogische Arbeit im Spiel- und Begegnungszentrum. Das SBZ besteht seit 1974.

Das Spiel- und Begegnungszentrum wendet sich an alle Bewohner des Stadtteils, schwerpunktmäßig an randständige, kinderreiche und einkommensschwache Menschen.

Ziel ist es, den Bewohnern zu helfen, ihre Probleme und Defizite zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Die Selbstverwaltung im Spiel- und Begegnungszentrum ist dabei eine Möglichkeit, gegebene Lebenszusammenhänge zu erkennen und durch Mitdenken, Mitbestimmen, Mitwirken und Mitverantwortung zu verändern.

Die sozialpädagogischen Angebote sind grundsätzlich nach Altersgruppen gegliedert (Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenbereich).

Personal: 5 Sozialpädagogen, ganztags

1 Sozialpädagogin, halbtags

1 Schreibkraft, 6 Std. täglich

1 Reinigungskraft, halbtags

1 Arbeiter, halbtags

Träger: Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband München-Stadt

Arnauerstraße 5 8000 München 45 Postanschrift:

Spiel- und Begegnungszentrum am Hart Arbeitsgruppe Buhlstraße e.V.

Buhlstraße 11

8000 München 45

Tel.: 089/311 18 40

SPIEL- UND LERNSTUBE UND STADTTEILORIENTIERTE, FAMI-LIENBEZOGENE GEMEINWESENARBEIT IM DIANABLOCK

Der Dianablock in Nürnberg liegt in einem Stadtviertel, das bevölkert ist von sozial benachteiligten Familien und in dem der Anteil ausländischer Familien überdurchschnittlich hoch ist. Nicht nur die soziale Zusammensetzung des Stadtteils und die Tatsache der Randgruppenzugehörigkeit bringen die vielfältigsten Probleme mit sich, sondern auch die Lage des Stadtteils (bzgl. Straßenführung, industrielle Umweltbelastung etc.), der schlechte bauliche Zustand der Wohnblocks und die fehlende Infrastruktur (bzgl. Kinder- und Jugendfreizeitstätten). Aus der zusammenhängenden Gesamtproblematik ergeben sich die beiden Arbeitsgebiete des Modells, die ineinandergreifen und aufeinander aufbauen:

- eine Spiel- und Lernstube für ausländische und deutsche Grundschulkinder und
- die darauf aufbauende stadtteilorientierte, familienbezogene Gemeinwesenarbeit mit Erwachsenen und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, "Treffpunkt und Beratung".

Personal:

2 Sozialpädagogen, ganztags

3 Vollzeitpraktikanten der Fachhochschule für Sozialwesen

2 Honorarkräfte

Träger:

Stadtmission Nürnberg e.V. Pirckheimerstraße 16 a

8500 Nürnberg

Postanschrift:

Spiel- und Lernstube Dianastraße 42 8500 Nürnberg

und

Treffpunkt und Beratung Dianastraße 46 8500 Nürnberg

Tel.: 0911/41888

GEMEINWESENARBEIT IM NOTWOHNGEBIET KITZINGEN

Der Wohnbereich Egerländerstraße/Tannenbergstraße ist ein Notwohngebiet, das vor 15 Jahren als Übergangslösung für dessen Bewohner konzipiert war. Dementsprechend – eben als Übergang geplant – wurden die Wohnungen gebaut und ausgestattet, d.h., es sind vorwiegend Wohnungen, die zu eng, zu feucht und zu schlecht isoliert sind, und in diesem Zustand befinden sich diese Wohnungen heute noch. Trotz der auf kurzfristige Unterbringung angelegten Konzeption des Notwohngebietes, die selbst als Übergangslösung unzumutbar und menschenunwürdig ist, leben einige Familien bereits seit Jahren in den Notwohnungen.

Die unzulänglichen Wohnverhältnisse stellen nur eines der Probleme der Bewohner dar, darüber hinaus befinden sie sich durchwegs in materieller Not, haben nur geringe Bildungs- und Ausbildungschancen, sind sozial extrem isoliert und diskriminiert. Die Kumulation solch defizitärer Lebensverhältnisse führt dazu, daß in überdurchschnittlich hohem Maße psychische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten, Schwierigkeiten in Ehe, Familie, Schule und Beruf entstehen. Diese besondere Problematik des Notwohngebietes hat sich über die Jahre hinweg nicht geändert und wird sich auch nicht ändern.

Die Bewohner des Notwohngebietes sind eine Risikogruppe. Mit der Gemeinwesenarbeit in der Egerländerstraße sollen die präventiven und therapeutischen Angebote überhaupt erst einmal an die Zielgruppen herangebracht werden. Eine gemeindenahe Versorgung birgt die Hoffnung in sich, Verhaltensauffälligkeiten und Behinderungen frühgenug zu erkennen, so daß sie beeinflußt und schwerwiegendere Schäden vermieden werden können. Die Problema-

tik der Bewohner soll nicht nur durch sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen auf der Ebene des Individuums und der Kleingruppe angegangen werden, sondern auch auf der Ebene des Gemeinwesens. So soll die aktivierende Gemeinwesenarbeit versuchen, die Betroffenen dazu zu motivieren, solidarisch zu handeln und ihre Situation gemeinsam zu verändern.

In der "Egerländerstraße" gibt es 3 große Arbeitsbereiche:

- Sozialberatung und Gemeinwesenarbeit
- Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung
- Kinder- und Jugendarbeit.

Personal: 2 Sozialpädagogen, ganztags

1 Sozialpädagoge, 1/3-Stelle

1 Diplom-Psychologin, ganztags

2 Honorarkräfte

Träger: Arbeiterwohlfahrt

Bezirksverband Unterfranken e.V.

Scanzonistraße 8700 Würzburg

Postanschrift: Arbeiterwohlfahrt

Bezirk Unterfranken e.V. Projekt Egerländer-Straße Egerländerstraße 22 - 26

8710 Kitzingen

STADTTEILBEZOGENE ARBEIT IN RANDGRUPPEN - INGOLSTADT-PIUSVIERTEL

Das Piusviertel mit seinen 7 000 Einwohnern liegt am Stadtrand von Ingolstadt.

Zu dem Viertel gehört ein mit einem hohen Zaun umgebener Bolzplatz. Einen Spielplatz gibt es nicht. Für die 7 000 Einwohner steht als einzige Einkaufsmöglichkeit ein teurer Supermarkt zur Verfügung. Außer einer Reinigung und einer Apotheke hat das Piusviertel keine weiteren Läden. Um einen Bäcker, Metzger oder Gemüsehändler zu finden, muß man den Bus benutzen. Außer einer für diese Bewohner zu feinen Pizzeria gibt es keine Gaststätte. Seit 7 Jahren steht das Piusviertel und verfügt bis jetzt noch nicht über die notwendigsten infrastrukturellen Einrichtungen.

Diese Rahmenbedingungen drängen die ohnehin randständigen Bewohner in die Isolation. Ein Grund für die Entwicklung zur Randgruppe ist, daß Bewohner der ehemaligen Notunterkunft, die seit 1972 aufgelöst wird, konzentriert in diese Häuser umgesiedelt wurden. Im Viertel leben ungewöhnlich viele Sozialhilfeempfänger mit vielen Kindern. Auch die ausländischen Familien, die hier wohnen, sind sehr kinderreich. Die Arbeitslosigkeit unter den Erwachsenen und den Jugendlichen ist hier größer als in anderen Stadtgebieten von Ingolstadt. Ca. 30 % der Kinder eines Jahrgangs besuchen hier die Sonderschule, häufig werden die Kinder direkt vom Kindergarten in die Sonderschule eingeschult. Die sozialen Benachteiligungen kumulieren sich bei den Bewohnern des Piusviertels und für deren soziale Auslese findet sich hier der beste Nährboden. Die Zahl der Sonderschüler zeigt an, daß die Sozialisationsbedingungen so große

Defizite aufweisen, daß die Bewohner unausweichlich immer wieder die gleichen sozialen Verhältnisse reproduzieren. Um diesen Teufelskreis aufzubrechen, arbeitet seit 1976 das Team des Sozialdienstes Kath. Frauen in dem Viertel.

In diesem Viertel wurde eine Wohnung in der Absicht angemietet, eine Einrichtung zu schaffen, die dem Lebensraum der Kinder und Jugendlichen nahe ist und die Teilnahme am sozialen Gefüge des Wohngebietes möglich macht.

Als pädagogische Zielformulierung steht im Vordergrund die Vermittlung der den Kindern und Jugendlichen fehlenden Sozialisationsfähigkeiten, in Form von Gruppenarbeit. Da die Arbeit sich auf den gesamten Stadtteil erstrecken soll, sind vom Team als weitere Schwerpunkte ihrer Arbeit Einzel- und Gruppenarbeit mit Eltern und ein allgemeiner Beratungsdienst für die Bewohner des Stadtteils angegeben.

Zur Realisierung ihrer Ziele hat das Team, nach Alter gegliedert, Gruppen gebildet, wie sie bereits als Gruppen bestanden. Ausschlaggebend war also nicht eine bestimmte Indikation, wie sie etwa bei therapeutischen Gruppen üblich ist. Die Freundesgruppe als soziales Gefüge, mit der Solidarität der Mitglieder untereinander, wird hier als zu nutzendes pädagogisches feld verstanden.

Als feste Gruppen bestehen:

- eine Vorschulgruppe
- eine Fördergruppe, deren Ziel es ist, die Leistungsmotivation zu steigern,
- eine Kindergruppe mit 9 11-jährigen, die Rollenspiele wie auch Spiele, die die Konzentrationsfähigkeit fördern, durchführen

- eine Kindergruppe mit 11 12-jährigen, die organisierte Spiele spielen
- eine Jugendgruppe
- eine Gruppe junger Erwachsener.

Zielsetzung des Teams ist:

"Hilfe zur Selbsthilfe"; dies bedeutet für die Mitarbeiter des Teams: als "Anregende" bzw. als Initiatoren zu wirken und sich irgendwann überflüssig zu machen; und für die Stadtteilbewohner: Mitentscheiden, Mitplanen, selbständig und selbstverantwortlich handeln.

Personal:

3 Sozialpädagogen, ganztags

1 Sozialpädagoge, halbtags

1 Dipl. Psychologin, Honorarkraft

1 Schreibkraft, halbtags

Träger:

Sozialdienst Kath. Frauen

Gymnasiumstraße 5

8070 Ingolstadt

Postanschrift:

Stadtteilbezogene Arbeit in Randgrup-

pen

Waldeysenstraße 41

8070 Ingolstadt

Tel.: 0841/34248

(2) <u>Eltern-Kind-Programme</u>

BRUCKER ELTERNSCHULE

Die Vorstellung, im Landkreis Fürstenfeldbruck prophylaktische Elternarbeit anzubieten, entstand aus der Arbeit mit verhaltensgestörten Kindern beim Verein Kinderhilfe e.V., Fürstenfeldbruck, und den Erfahrungen von Erziehungsberatung, Jugendamt und anderen örtlichen sozialen Institutionen, die mit Kindern und Eltern arbeiten. Die Angebote der Elternschule richten sich an Eltern mit Kindern bis zum Schulalter und an Eltern von behinderten Kindern. Diese Eltern sind häufig sehr unsicher hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder, und zum Teil ist es bereits zu Fehlverhalten in der Entwicklung ihrer Kinder gekommen. Nicht nur Unsicherheit in der Erziehung hat eine Einrichtung wie die Elternschule notwendig gemacht, sondern auch die Probleme, die bei vielen Fürstenfeldbrucker Eltern durch ihren Umzua hierher entstanden sind. Fürstenfeldbruck hat sich in den letzten Jahren zu einem Wohnort für Münchener Familien entwickelt; sie sind hierher gezogen, um ihren Kindern mehr Lebensraum zu bieten, die Möglichkeit zu geben, in den eigenen Wänden sich mehr entfalten zu können. In vielen Fällen haben sich diese Familien mit dem Umzug die vielfältigsten Probleme aufgeladen, die sie ohne Hilfe von außen kaum zu bewältigen in der Lage sind. Die Frauen leiden häufig unter Vereinsamung, insbesondere die jungen Frauen, die erst ein Kind haben, das noch nicht den Kindergarten besucht. Für diese Frauen, die vorwiegend in Neubauvierteln leben, reduzieren sich die Kontaktmöglichkeiten aufs Einkaufen, möglicherweise auf den Spielplatz; sie haben unterTags weder für ihre eigenen Probleme noch für ihre Probleme im Umgang mit ihren Kindern einen Ansprechpartner.

Was will die "Brucker Elternschule"?

Deshalb hat es sich die Brucker Elternschule zum Ziel gesetzt, die Eltern an der inhaltlichen Gestaltung der Elternschüle zu beteiligen, deren vorhandene Bedürfnisse, Vorstellungen und Wünsche mit einzubeziehen. Es werden bewußt "Projekte" nicht einfach durchgeführt, sondern es wird der Versuch unternommen, durch viele informelle Gespräche mit den zu gewinnenden Mitarbeitern, mit Familien, mit Müttern am Spielplatz, auf der Straße usw. eine Situation bzw. ein soziales Klima vorzubereiten, in der ein freier Austausch von Meinungen und Erfahrungen möglich ist.

Das Konzept "Elternschule" will erreichen, daß über die Lernprozesse von Mutter und Vater sich die Beziehung zu den Kindern positiv entwickelt und ein demokratisches und gesundes Erziehungsklima in der Familie entsteht. Das bedeutet, daß vorrangig die Arbeit mit den <u>Erwachsenen</u> im Mittelpunkt steht. Das heißt jedoch nicht, daß die direkte Arbeit mit den Kindern oder mit Mutter und Kind nicht ebenfalls Raum und Bedeutung hat.

Die Orientierung an den Bedürfnissen der Bezugspersonen – junge familien und Familien mit behinderten Kindern – und der Ansatz, die Eigenkräfte durch einen kommunikativen Prozeß bewußt zu machen und zu erweitern, haben dazu geführt, daß bei der Elternschule überwiegend Gruppen entstanden sind, die etwa ein Jahr mit offizieller Leitung laufen.

Drei Gruppenarten haben sich als Bedürfnis herausgestellt:

Der Baby-Club, Mutter-Kind-Spielgruppen und Gesprächsgruppen für Mütter. Für die Dauer der Gesprächsgruppe haben die Mütter die Möglichkeit, die Kinder in eine Gruppe abzugeben. Der Erwartung der zur Elternschule kontaktaufzunehmenden Eltern, nämlich Hilfe durch Fachkräfte und Institutionen zu erhalten, wird in den Gruppen bewußt entgegengearbeitet und versucht, darauf hinzuwirken, die Beteiligten mit ihrem Eigenwert und ihren Eigenkräften zu fördern. Durch die so gemachten Erfahrungen wird ein soziales Netz entwickelt, das viele Fragen und Probleme von selbst löst.

Die Arbeit der Brucker Elternschule wird von einer hauptamtlich tätigen Diplompädagogin und z.Z. von 18 regelmäßig und 4 sporadisch arbeitenden Honorarkräften getragen.

Im Bereich der Mutter-Kind-Spielgruppen arbeiten 6 pädagogisch ausgebildete Fachkräfte (Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen, eine Lehrerin und eine Hauswirtschaftsleiterin).

Im Baby-Club, den Gesprächsgruppen und als Seminarleiterinnen stehen 3 Diplompsychologinnen zur Verfügung.

Bei der Leitung und Betreuung der Kindergruppen arbeiten 3 Erzieherinnen, 2 Sozialpädagoginnen, 2 Hausfrauen und 7 Studenten, die teils regelmäßig, teils bei Bedarf kommen. Eine Mutter arbeitet stundenweise als Schreibkraft mit.

Z.Z. laufen 16 Gruppen bei der Elternschule, wobei 3 von der hauptamtlichen Kraft und 13 Gruppen von 18 Honorarkräften geleitet werden.

15 der Mitarbeiterinnen sind Mütter von kleineren Kindern, die nicht nur aufgrund ihrer Ausbildung, sondern auch aus ihrer eigenen Erfahrung als Mutter Erziehungsprobleme verstehen und somit echte Gesprächspartner für die Mütter sind. Ihr Engagement – zeitlich und persönlich – prägt das Bild der Elternschule.

Personal:

1 Diplompädagogin, ganztags

22 Honorarkräfte

Träger:

Kinderhilfe Fürstenfeldbruck

Feldstraße 15

8080 Fürstenfeldbruck

Postanschrift:

Brucker Elternschule

Kinderhilfe Fürstenfeldbruck e.V.

Ferdinand-Müller-Straße 2

8080 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141/27748

FAMILIENZENTRUM NEUPERLACH

Das Familienzentrum besteht seit September 1977 und liegt zentral in einer Wohnung im Wohnring der Tra-bantenstadt Neuperlach, im Südosten Münchens, in der z.Z. ca. 45 000 Menschen leben. Bis zur Fertigstellung der geplanten Bauten werden hier ca. 85 000 Menschen leben.

Das Familienzentrum wurde eingerichtet für sozioökonomisch benachteiligte Familien, für "Unterschichtfamilien", und mit der Absicht, außerfamiliäre Erziehung von Kindern zu vermeiden zugunsten von Hilfestellungen vor Ort. Generell sollte familien eine nicht im institutionellen Rahmen eingebundene Einrichtung an die Hand gegeben werden, die situationsbezogen und familienspezifisch, zum Teil mit unkonventionellen Methoden arbeitet. Die Hilfestellungen des Familienzentrums richten sich an spezielle Problemgruppen wie alleinerziehende Mütter/Väter, vollständige Familien, Scheidungsfamilien, "Krisenfamilien".

Die zur Durchführung kommenden Maßnahmen lassen sich in 3 Gruppen aufteilen:

Psychotherapeutische Maßnahmen

Im Familienzentrum werden Elemente und Methoden folgender therapeutischer Konzepte einbezogen: Verhaltenstherapie, nondirektive Gesprächstherapie, Kommunikationstherapie, Gestalttherapie, Psychodrama, integrative Familientherapie, autogenes Training und nondirektive Spieltherapie. Außerdem wird Wert auf die Entwicklung und Erprobung handelnder Vermittlungsformen bei der Arbeit mit Klienten gelegt.

Soziotherapeutische/sozialpädagogische Maßnahmen

Darunter werden alle die Maßnahmen verstanden, die konkrete und direkte Hilfe bei größeren und kleineren Belastungen und Problemen darstellen sowie soziale Kontakte und Selbsthilfe der Klienten untereinander fördern; das Angebot umfaßt: Hilfe bei Anträgen, beim Umgang mit Behörden, Anregung und Unterstützung beim Aufstellen von Haushaltsplänen, Beratung bei Fragen der Lebensgestaltung wie z.B. Tageseinteilung, Veränderung der Wohnsituation, Einrichtung der Wohnung, ferner Beratung bei Schulproblemen, in Scheidungsfragen, hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeit von Kindern, Hilfe bei juristischen Fragen, Krankenhausbesuche, Filmabende mit Diskussionen, jahreszeitliche Feiern, gemeinsame Diskussion über den Spielzeugkauf, Ausflüge mit Klienten (in einem Fall über ein ganzes Wochenende), kreative Tätigkeiten wie Basteln, Töpfern und gemeinsame Einkaufsaktionen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Die Aufgabenstellung des Familienzentrums, sowie der Anspruch, gemeindenah zu arbeiten und das soziale Umfeld mit zu erfassen, bedingt eine breite Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Diese Zusammenarbeit besteht z.T. global, z.B. in den Gremien des Stadtteils, z.T. fallbezogen.

Zusammengearbeitet wird mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes der Stadt München, den Schulen,
Kindergärten und heilpädagogischen Einrichtungen (Tagesstätten, Frühförderung), sowie dem Sozialdienst der
Neuen Heimat. Dies ist wichtig, um durch Absprachen
Doppelbetreuung und die Möglichkeiten des gegenseitigen Ausspielens zu vermeiden, um bei gleichzeitiger

Betreuung die Ansätze aufeinander abzustimmen und um den Ort, an dem Schwierigkeiten auftreten (z.B. Schule), in die Arbeit einbeziehen zu können.

Es sollen gemeinsame Konzeptionen mit anderen Institutionen und Initiativen entwickelt und bei anstehenden Problemen gemeinsame Wege des Vorgehens gefunden werden.

Personal:

3 Psychologen, teilzeitbeschäftigt

2 Sozialpädagogen, teilzeitbe-

schäftigt

3 Honorarkräfte

1 Schreibkraft, stundenweise

Träger:

SOS Kinderdorf e.V Renatastraße 77 8000 München 19

Postanschrift:

Familienzentrum Neuperlach des SOS-Kinderdorfes e.V. Ollenhauerstraße 7 8000 München 83

Tel. 089/6701966

SCHÜLER-COOP NEUPERLACH E.V.

Die Zielgruppe des Schüler-Coop Neuperlach e.V. sind materiell schwach gestellte Familien mit komplexen Erziehungs- und Familienproblemen, deren Kinder die Haupt-, Grund- oder Sonderschule besuchen und Lern- und Verhaltensschwierigkeiten aufweisen.

Um die besonders in der Schule anfällig werdenden Schwierigkeiten der Zielgruppe auffangen zu können und den Schülern grundsätzlich bessere Bedingungen zu bieten, richten sich die Angebote des Schüler-Coop an Schüler der 1. bis 5. Klasse. So soll den komplexen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten der Kinder nicht nur reaktiv begegnet werden, sondern eine präventive Aufbauarbeit durchgeführt werden.

Die Arbeit des Schüler-Coop ist ein Versuch, den Teufelskreis eines randständigen Lebens an einer Stelle aufzubrechen und zu verhindern, daß die Kinder auch wieder dieselben hoffnungslosen Verhältnisse reproduzieren.

Personal:

- 2 Sozialpädagogen, 2/3 Stelle
- 1 freizeitpädagogin, 1/2 \$telle
- 1 Journalistin, Honorarkraft
- 1 Judo-Lehrer, Honorarkraft
- 1 Rhythmik-Lehrerin, Honorarkraft
- 1 Dipl.-Psychologe, Honorarkraft
- 1 Reinigungsfrau, stundenweise

Träger:

Deutscher Paritätischer

Wohlfahrtsverband

Pixisstraße 2

8000 München 80

Postanschrift:

Schüler-Coop Neuperlach e.V. Plettstraße 2

8000 München 83

Tel.: 6707161

(3) Begleitende Beratung von Pflegefamilien

BERATUNG VON PFLEGEFAMILIEN IN AMBERG

Für Kinder und Jugendliche, die in der eigenen Familie aus den verschiedensten Gründen nicht aufwachsen oder nicht ausreichend versorgt werden können, muß oft für dauernd, in der Regel aber auf bestimmte Zeit ein Platz zur Erziehung und Pflege gesucht werden. Das kann in einer Pflegefamilie oder in einem Heim sein. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß normalerweise ein Heim nach den Erkenntnissen der Sozial- und Entwicklungspsychologie einem Kind oder Jugendlichen das Elternhaus nur bedingt ersetzen kann, die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist jedenfalls in der Regel einer Heimunterbringung vorzuziehen. Der unbestreitbare Vorteil der Pflegefamilie gegenüber der Heimerziehung ist, daß sie stärker auf persönliche Bindung ausgerichtet ist, die vermittelt wird durch die Intensität der persönlichen Zuwendung und deren entsprechende Kontinuität.

Trotzdem wird es das Heim im System öffentlicher Jugendhilfe weiterhin geben müssen.

Aufgrund der schwierigen Aufgabe, die sich einer Pflegefamilie stellt, eine Aufgabe, die sie aus sozialem
Verständnis und persönlichem Engagement übernommen hat,
soll eine solche Familie nicht allein gelassen werden.
Durch rechtzeitige und ausreichende Hilfe und Beratung
soll möglichst vermieden werden, daß Pflegeeltern überfordert werden und in dieser Situation Kinder ins Heim
zurückgeben.

Mit dem Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach besteht eine Vereinbarung, nach der die Betreuung der bestehenden Pflegestellen an die Projektgruppe delegiert ist, d.h., daß 83 Pflegestellen mit 112 Pflegekindern übernommen worden sind.

Personal:

1 Sozialpädagogin, ganztags

1 Sozialpädagogin, halbtags

1 Heilpädagogin, halbtags

1 Dipl.-Psychologin auf Honorar-

basis

2 Honorarkräfte

Träger:

Sozialdienst Kath. Frauen e.V.

Studentenplatz 2

8450 Amberg

Postanschrift:

Modellprojekt "Beratung von

Pflegeeltern" Studentenplatz 2

8450 Amberg

Tel.: 09621/1 30 47

MODELLEINRICHTUNG ZUR FORDERUNG DES PFLEGEKINDER-UND ADOPTIONSWESENS - BAYREUTH

Die Arbeit mit Pflegeeltern geht davon aus, daß die Pflegeeltern Partner des Jugendamtes in der Erziehungsarbeit an Kindern sind, die außerhalb ihres Elternhauses aufwachsen müssen. Anstatt die Pflegestellen nur
zu überwachen, bemüht sich eine für diesen Bereich eingestellte Sozialarbeiterin um den Aufbau von kontinuierlichen Beziehungen zu den Pflegeeltern.
Das Jugendamt trägt mit dazu bei, die öffentlichkeit
über Presseinformationen und Artikel über die Notwendigkeit der Fremdunterbringung von Kindern aufzuklären.
Von Anfang an werden dabei die Schwierigkeiten nicht
verschwiegen, die die Aufnahme eines fremden Kindes in
den Kreis der eigenen Familie, Verwandtschaft und Bekanntschaft bedeutet.

Mit der Modelleinrichtung ist beabsichtigt, die Vorbereitungsphase für ein Pflegeverhältnis so zu verbessern, daß bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine familie die erfahrungsgemäß zu erwartenden Schwierigkeiten reduziert werden.

Um die Pflegeeltern in ihrer neuen Lebenssituation zu unterstützen, wird mit ihnen Gruppenarbeit durchgeführt; diese soll ihnen die Möglichkeit bieten, mit anderen Pflegefamilien Kontakt aufzunehmen, mit ihnen Erfahrungen auszutauschen und aus der Gruppe, die ähnlich gelagerte Probleme und Schwierigkeiten kennt, Kraft zu schöpfen.

Der Übergang eines Kindes aus dem Heim in eine Pflegefamilie wird dadurch vorbereitet, daß der zuständige Sozialarbeiter versucht, sich aus den Akten und Gesprächen mit dem Heimerzieher ein Bild von dem Kind, seinem besonderen Lebensweg, seinen daraus resultierenden Ängsten, sowie seinen Begabungen zu machen. Das Kind erhält die Möglichkeit, seine Ferien in der zukünftigen Familie zu verbringen. Erst danach wird entschieden, ob die Familie und das Kind zusammenpassen und ein Pflegeverhältnis gewagt werden kann. Bei den ersten Begegnungen zwischen den Pflegeeltern und dem Kind ist der Sozialarbeiter anwesend; er besucht auch in der ersten Zeit die Pflegefamilie zweimal in der Woche, in einer Zeit, in der es oftmals Zweifel an der Richtigkeit des Unternehmens zu überwinden gilt. Während der Arbeit der Modelleinrichtung haben sich inzwischen Grenzen der Vermittelbarkeit eines Kindes deutlich gemacht; diese sind: Das fortgeschrittene Alter des Kindes, die Intensität der Bindung eines Kindes an die leiblichen Eltern oder andere Bezugspersonen, schwere Verhaltungsstörungen eines Kindes, ständig intervenierende Eltern.

Personal: 1 Sozialarbeiterin, hauptberuf-

lich

Träger:

Stadt Bayreuth Neues Rathaus 8580 Bayreuth

Postanschrift:

Stadt Bayreuth Stadtjugendamt Frau Lene Styber Postfach 28 40 8580 Bayreuth

Tel.: 0921/25348

(4) Jugendprojekte

KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLE FÜR JUGENDLICHE, MÜNCHEN

Das Projekt umfaßt eine Kontakt- und Beratungsstelle für Jugendliche und Heranwachsende. Kern der Einrichtung ist eine Teestube; sie ist außer sonntags jeden Tag geöffnet.

Die Einrichtung wendet sich an Jugendliche und Heranwachsende in Problemsituationen wie Familienkrisen,
drohende Heimeinweisung, Weglaufen von zu Hause oder
aus dem Heim, Arbeitsprobleme, Rechts- und Wohnprobleme, drohende Anzeige und Gerichtsverfahren. Die
angesprochenen Jugendlichen halten sich in Cliquen
auf, die nach außen relativ abgeschlossen sind, sich
über bestimmte Treffpunkte in den Stadtvierteln selten
herausbewegen und nur schwer erreichbar sind.

Den Zugang zu den Jugendlichen fand das Team zunächst über die der Maria-Hilf-Straße am nächsten gelegenen Hauptschule. Hier hat der leitende Direktor, im Gegensatz zu der sonst üblichen Praxis, den Sozialarbeitern den Zugang ermöglicht.

Den Kern des Publikums bilden Hauptschüler und Lehrlinge im Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Für sie ist die Teestube ein "Treff", aber auch ein Ort der Hilfe und Beratung von allem bei Schwierigkeiten in der Schule, im Elternhaus oder am Arbeitsplatz.

Durch stadtteilorientierte Straßensozialarbeit besteht im sozialen Umfeld der Teestube Kontakt zu Heranwachsenden, die wegen ihres Alters aus den Jugendeinrichtungen und Freizeitheimen herausfallen; sie nutzen die Jugendberatung als Art der Hilfe in Krisen und der Beratung und als Treffpunkt.

Eine dritte Gruppe von Besuchern in der Maria-Hilf-Straße kommen durch Vermittlung von Jugend- und Sozialbehörden oder anderen sozialen Einrichtungen. Sie kommen in aktuellen Not- und Krisensituationen und benötigen schnelle, unbürokratische Hilfe.

Die Kontakt- und Beratungsstelle in der Maria-Hilf-Straße ist ein Angebot an Jugendliche, das sich bewußt von einem Freizeitheim absetzen soll.

Die Kontakt- und Beratungsstelle ist eine offene Einrichtung, die keine festgelegten Sprechzeiten hat und
keine Terminvereinbarungen notwendig macht. Sie soll
eine Alternative zu Behörden darstellen. In dem Modellprojekt soll der Jugendliche ein Netz von Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten finden. Die Teestube ist als der Ort gedacht, wo ein Miteinanderreden
möglich und wichtig ist, vom "belanglosen" Alltagsgespräch an der Theke bis zum intensiven Beratungsgespräch.

Als feste Gruppen existieren eine Schüler- und eine Lehrlingsgruppe.

<u>Beratungsarbeit</u>

Die Beratungsarbeit umfaßt von begleitender Beratung bis zur langfristigen Stabilisierungsarbeit die ganze Bandbreite einer Auseinandersetzung mit normalen Problemen des Erwachsenwerdens bis hin zu massiven Krisen, begleitet von Selbstmordtendenzen, Fluchtverhalten und Straffälligkeit. Die Beratungsarbeit geht zum größten Teil über Einzelgespräché hinaus, zu langfristiger persönlicher Stabilisierungs- und Beratungsarbeit. Wichtigste Voraussetzung dieser Arbeit ist der Aufbau einer stabilen
Beziehung zu Personen, die den Jugendlichen ernst nehmen und ihn, auch wenn er in seiner Krise belastend
sein mag, nicht abschieben und den Kontakt z.B. auch
in Untersuchungs- und Strafhaft weiter aufrechterhalten.

Der Jugendliche wird hier in seinen realen Bezügen unterstützt, es wird ihm konkrete Hilfe angeboten wie Unterstützung bzw. Begleitung bei Behördengängen: Arbeitsamt, Sozialamt, Wohnungsamt usw., bei Verhandlungen mit Vermietern und Arbeitgebern. Es werden Gespräche geführt mit den Personen, die an den Konflikten und ihrer Lösung beteiligt sind: Eltern, Erziehungsbeistände, Bewährungshelfer usw.

Weitere Hilfsangebote

Ergänzt wird die Beratungsarbeit durch Experten und ehrenamtliche Helfer; dazu gehören Rechtsberatung, medizinische Beratung, Arbeitsangebote im Werkstattbereich. Auch kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche sind im Laufe der Zeit entstanden. So gibt es inzwischen ein ganzes Netz von ehrenamtlichen Helfern (familien, Einzelpersonen, Wohngemeinschaften), die für die aktuelle Krise eines Jugendlichen ihre Hilfe zur Verfügung stellen und auch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Oftmals würden Zimmer oder Wohnungen für einen längeren Zeitraum benötigt, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, unter Aufsicht von Sozialarbeitern zu sich selbst zu

finden, evtl. eine neue Einstellung zur Arbeit zu finden. Auch für die Eltern würde eine außerfamiliale Wohnmöglichkeit ihres Kindes eine oft notwendige Entlastung bringen. Doch hier sind dem Team eindeutig Grenzen gesetzt, nicht nur durch die katastrophale Wohnungssituation in München, sondern auch dadurch, daß es noch keine Regelungen gibt, wie solche Jugendwohngruppen zu institutionalisieren sind.

Personal: 2 Sozialpädagogen, ganztags

1 Supervisor, 3 Stunden alle

14 Tage

Gesellschaftspolitische Projekte Träger:

e.V.

(angegliedert dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche

in Bayern)

Postanschrift: Kontakt- und Beratungsstelle

für Jugendliche

Maria-Hilf-Straße 16

8000 München 90

Tel.: 664500 (ab 16.00 Uhr)

JUGENDWOHNGEMEINSCHAFT NEUPERLACH

Die Jugendwohngemeinschaft lebt in 3 zusammengelegten Wohnungen in Neuperlach, sie verfügt über 9 Einzelzim-mer, 1 großes Wohnzimmer, 2 Küchen, 3 Bäder, 3 Toi-letten und 1 Büro.

Die Jugendwohngemeinschaft existiert seit 1976 als vorbeugende Einrichtung der Jugendhilfe. Sie wurde eingerichtet, weil es in Neuperlach eine auffällige Anzahl von problematischen Familien gibt, die dringend einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung der Jugendlichen und Beratung der Eltern bedürfen. Die oft in der sozialen Lage der Familien begründeten Konfliktsituationen wie beschränkte finanzielle Möglichkeiten, beengte Wohnverhältnisse, Arbeitsüberforderung und mangelnde Zeit der Eltern etc. sind oft so massiv, daß sie nicht mehr ohne Hilfe von außen gelöst werden können. Sowohl die Eltern als auch die Jugendlichen sind oft nicht mehr in der Lage, eine gemeinsame Lebensbasis zu finden. Die Jugendlichen flüchten in Drogen- bzw. Alkoholkonsum, in Suizidversuche oder auch in kleinere Delikte.

Finanziert wird die Jugendwohngemeinschaft über eine "Pauschalfinanzierung". Damit hebt sie sich von bisher üblichen Finanzierungsformen in diesem Bereich ab. Pädagogische und ökonomische Gründe sprechen dafür; sie sollen im folgenden genannt sein: Die Jugendwohngemeinschaft wird nicht in Anlehnung an die in der Heimerziehung übliche Form der "kostendeckenden Pflegesätze" finanziert, sondern pauschal, denn die "kostendeckende Pflegesatzregelung" widerspräche nämlich dem der Wohngemeinschaft zugrundeliegenden "Konzept der Selbstorganisation". Der Jugendliche würde,

nach den Erfahrungen der Sozialarbeiterin, die sie in einer über Pflegesatz finanzierten Wohngemeinschaft gemacht hat, keine Notwendigkeit mehr sehen, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen. Denn bei der Pflegesatzregelung erhält der Jugendliche – kraft Recht –, egal, ob er arbeitet oder nicht, ein Taschengeld. Nur allzu leicht bleiben bei einer solchen Regelung die Bemühungen des Sozialarbeiters bei dem Versuch stecken, den Jugendlichen zur Arbeit anzuhalten, statt daß er Anregung geben kann, sein Leben selbst zu bewältigen.

Die Jugendwohngemeinschaft soll eine Alternative zur Heimerziehung sein und Familien mit Erziehungskrisen entlasten. Um die Jugendlichen vor dem sie bedrohenden Weg durch die sozialen Instanzen wie öffentliche Erziehung, Heimeinweisung, Jugendstrafvollzug etc. zu bewahren, wurde die Jugendwohngemeinschaft gegründet. Hier sollen sie die Chance erhalten, selbst ihren Lebensweg zu finden, ohne lebenslang mit dem Makel behaftet zu sein, "Bekanntschaft mit öffentlichen Sanktionsinstanzen" gemacht zu haben.

Für die Eltern soll das Angebot, den Sohn oder die Tochter in der Wohngemeinschaft leben lassen zu können, eine ehrliche Hilfe sein, durch die sozialer Ausschluß für die ganze Familie verhindert werden kann und stellt schließlich eine notwendige Entlastung dar.

Die geographische Lage der Wohngemeinschaft soll für die Jugendlichen die Möglichkeit bieten, die positiven Beziehungsstrukturen zu Eltern, Geschwistern, Freunden, Arbeitskollegen und Freizeiteinrichtungen aufrecht zu erhalten und weiterhin zu pflegen. Um in die Jugendwohngemeinschaft einziehen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Gefährdung des Jugendlichen ist eine Voraussetzung für die Aufnahme, außerdem müssen die Eltern des Jugendlichen ihr schriftliches Einverständnis abgeben. Der Jugendliche muß mindestens 16 Jahre alt sein und einer geregelten Arbeit nachgehen. Der Auszug erfolgt in der Regel nach einer maximal dreimonatigen Übergangszeit, wenn sich die finanzielle und/oder rechtliche Situation der Jugendlichen positiv verändert, d.h. für Lehrlinge bei Abschluß der Lehre, für Jungarbeiter bei Erreichen der Volljährigkeit. Die Bedingung, nur bei Ausübung einer regelmäßigen Arbeit, in der Wohngemeinschaft leben zu dürfen, ist im Zusammenhang mit dem pädagogischen "Konzept der Selbstorganisation" zu sehen. Selbstorganisation bedeutet i.S. des Wortes für den Jugendlichen zu lernen, sein Leben selbst zu organisieren; er wird hier nicht vor der Realität beschützt oder abgeschirmt, er sorgt durch seinen Lohn für seinen Lebensunterhalt. Die Arbeit ist auch die Gemeinsamkeit, die die Jugendlichen haben, und sie bildet die Basis für Erfahrungen und Probleme, die gemeinsam in gegenseitiger Unterstützung geklärt werden können. Die sich im Dienst abwechselnden Betreuer verstehen sich als Stütze auf dem Weg zur Eigenverantwortung und zu demokratischer Lebensweise, sie greifen so wenig wie möglich, doch so viel wie nötig, in das Leben der Jugendlichen ein. Konkret sieht das so aus, daß von dem einzelnen Jugendlichen sowohl individuelle als auch gemeinsame Verantwortung erwartet wird: Individuelle, indem er für sein Zimmer, seine Kleidung, sein Essen usw. sorgt, und gemeinsame Verantwortung, indem er für die Miete der gemeinsamen Wohnung, die Instandhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsraum, Bäder, Toiletten) sich einsetzt.

Personal:

1 Soziologe, ganztags
 (als wissenschaft!. Begleitung)

2 Sozialpädagogen, ganztags

1 Handwerker, ganztags

1 Verwaltungskraft, halbtags Honorarkräfte, für Kursangebote und Gruppenarbeit

Träger:

Gesellschaftspolitische Projekte e.V. Maria-Hilf-Straße 16 8000 München 90 (angegliedert dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Bayern)

Postanschrift:

Jugendwohngemeinschaft Neuperlach Charles-de-Gaulle-Straße 9 8000 München 83

Tel.: 089/672555

tagsüber: 662188 oder 4801058

Anlage 7

Geschichte der Jugendarbeit +)

Jugendarbeit vor dem Ersten Weltkrieg

Vor dem Ersten Weltkrieg entwickelten sich von ihren Ideen und Zielsetzungen her zwei voneinander völlig verschiedene Bereiche der Jugendarbeit.

Die bürgerliche Jugendarbeit wurde von Schülern und Studenten geprägt. Diese sogenannte "Wandervogelbewegung" entdeckte die Natur durch das Wandern neu, sie brach mit gesetlschaftlichen Konventionen, pflegte alte Sitten und Gebräuche und empfahl ein romantisches Gemeinschaftsleben außerhalb der städtischen Zivilisation. Noch bis zum Ende der sechziger Jahre haben Vorstellungen der "Wandervogelbewegung" die Jugendarbeit nachhaltig beeinflußt.

Demgegenüber entstand die Arbeiterjugendbewegung aus anderen Ursachen und Anlässen und mit anderen Zielen. Sie kämpfte gegen die Ausbeutung am Arbeitsplatz und im Lehrlingswesen und wollte "organisatorische Autonomie" gegenüber den anderen Arbeiterorganisationen der Erwachsenen. Sie wurden mit gesetzlichen und polizeilichen Mitteln vom Staat bekämpft und von den sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen und den Gewerkschaften mißtrauisch betrachtet. Deshalb ging ihre Selbständigkeit vor Kriegsausbruch bereits wieder verloren.

⁺⁾ Angaben nach Giesecke 1980

Die Einrichtung einer öffentlichen Jugendpflege in PreuBen (1911 für Jungen, 1913 für Mädchen) war eine der Abwehrmaßnahmen des Staates. Durch finanzielle Unterstützung der "bürgerlichen" Jugendpflegeorganisationen sollten deren Möglichkeiten zur Gewinnung von Arbeiterjugendlichen vergrößert werden. Den Organisationen der Arbeiterjugend standen finanzielle Mittel aus öffentlichen Kassen
nicht zu.

Jugendarbeit in der Weimarer Republik

Charakteristisch für die Weimarer Zeit war die quantitative Ausdehnung der Jugendarbeit. Etwa 35 bis 40 Prozent der Jugendlichen waren organisiert. Die Tendenz war, möglichst alle Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit zu erfassen. In den politischen und weltanschaulichen Polarisierungen der Weimarer Zeit war jede Erwachsenenorganisation darauf bedacht, möglichst viele Jugendliche als potentiellen Nachwuchs zu rekrutieren.

Die öffentliche Jugendpflege blieb auch nach dem Ersten Weltkrieg in ihrer Struktur erhalten. Der Staat betrieb selbst keine Jugendarbeit, förderte aber die Arbeit der Verbände, auch die der Arbeiterjugend, durch Subventionen und durch andere Vergünstigungen (z.B. Fahrpreisermäßiqungen). Die förderungswürdigen Jugendverbände schlossen sich zusammen (ab 1926: Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände). Der Zusammenschluß ist mit dem heutigen Bundesjugendring vergleichbar. Der Reichsausschuß entwickelte eine beachtliche jugendpolitische Initiative. So forderte er - wenn auch erfolglos - für die erwerbstätige Jugend eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine Verbesserung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen sowie die Einführung eines gesetzlichen Mindesturlaubs. Die Bestrebungen des fördernden Staates waren dagegen anders gerichtet. Ihm ging es um die Vorbeugung gegen Verwahrtosung und die Vermeidung sittlicher Abweichung sowie um die Wiederherstellung der alten Rollenaufteilung von Mann und Frau.

Die sozialdemokratische Jugendbewegung brachte nach dem Ersten Weltkrieg wichtige demokratische Impulse in die Jugendarbeit ein, nämlich nichtautoritäre Beziehungen zwischen den Generationen, parlamentarische Verfahrensweisen innerhalb der Organisation und Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der kommunistische Jugendverband war seit 1921 ein politischer Kampfverband mit nur untergeordneten jugendpflegerischen Ambitionen.

Nach dem Kriege zerbrach die Wandervogelbewegung. An ihre Stelle traten die "Bünde": Einzelne bzw. Gruppen von Führern sammelten Gefolgschaften um sich, die bestimmte "Werte" und entsprechende Symbole für sich verbindlich erklärten. Die Bünde waren - meist antidemokratisch eingestellt eher Weltanschauungs-Gemeinschaften, und das Wandern und die anderen Formen des "jugendmäßigen" Lebens bekamen in diesem Zusammenhang eine neue Bedeutung.

Jugendarbeit im Nationalsozialismus

Im "Dritten Reich" wurde die Jugendarbeit in der Hitlerjugend gleichgeschaltet. Die Hitlerjugend, in der Weimarer Zeit zunächst eher eine Hilfstruppe der SA bei Wahlkämpfen und politischen Auseinandersetzungen, vertrat unter ihrem Führer Baldur von Schirach konsequent einen
Alleinvertretungsanspruch gegenüber der ganzen deutschen
Jugend. Bis zum Jahre 1934 waren alle anderen Jugendverbände – bis auf die vom Konkordat zunächst noch relativ
geschützte katholische Jugend – entweder aufgelöst oder
in die Hitlerjugend eingegliedert worden.

"Jugendgemäße" Lebensformen, Aufteilung in Altersgruppen, Liedschatz, Kluft und Symbol, militärische Organisationsformen, Massenaufmärsche mit ihren charakteristischen Ritualen: Dies alles brauchte nur aufgegriffen und zweckmäßig vermengt zu werden.

Jugendarbeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg

Traditionen aus der Weimarer Zeit und der Zeit des Nationalsozialismus bestimmten positiv wie negativ, bewußt oder unbewußt auch den Neuanfang der Jugendarbeit nach 1945, zumal die Führer und Mitarbeiter ihre Erfahrungen mit dieser Tradition in ihre neue Arbeit einbrachten.

Die Besatzungsmächte wiesen die deutschen Behörden an, lokale Jugendausschüsse zu gründen, die das Entstehen von Jugendorganisationen fördern und zugleich politisch kontrollieren sollten. So entstanden vor dem Hintergrund des Flüchtlingselends, der Arbeitslosigkeit, insbesondere der hohen Jugendarbeitslosigkeit und des Schwarzmarkts die Jugendverbände allmählich wieder in den alten weltanschaulichen Richtungen. Ende 1949 schlossen sie sich gemeinsam mit den schon vorher gebildeten Landesjugendringen – den auf Landesebene zusammengeschlossenen Jugendverbänden – zum Deutschen Bundesjugendring zusammen.

Daneben gab es auch nach 1945 wieder jugendbewegte Bünde, die sich mit mehr oder weniger Distanz an ehemalige Bünde anlehnten, aber sie blieben am Rande der nach dem Kriege einsetzenden Entwicklung.

Eine selbständige Arbeiterjugendbewegung hat es nach 1945 nicht gegeben, Gewerkschaften und SPD knüpften mit ihren Jugendorganisationen wie die übrigen Erwachsenenverbände auch dort wieder an, wo sie 1933 aufgehört hatten.

Jugendarbeit heute

Wie die historische Entwicklung der Jugendarbeit zeigt, versteht sie sich grundsätzlich als ein Bereich, der sich in einer staatsfreien Sphäre entwickeln muß, denn ursprünglich war Jugendarbeit - wie alle Sozialleistungen eine Aufgabe der gesellschaftlichen Verbände, insbesondere der Kirchen. Der Staat beteiligte sich erst später an ihr, vor allem deshalb, weil ohne seine finanzielle Unterstützung die immer umfangreicher gewordenen Aufgaben nicht mehr zu bewältigen waren. Im Unterschied zu anderen Sozialleistungen hat der Staat im Falle der Jugendarbeit sich bis heute im wesentlichen auf die subventionierende unterstützende funktion beschränkt. Je größer jedoch der finanzielle Einfluß des Staates durch seine Subventionen wurde, um so mehr mußten sich die gesellschaftlichen Träger den Intentionen der in den Verwendungsrichtlinien genannten Zwecke unterwerfen.

Schon die ersten Jugendpflegeerlasse vor dem Ersten Weltkrieg stießen auf den Widerstand der Kirchen, die ihren historisch erwachsenen Monopolanspruch auf die Jugendarbeit behalten wollten. Seither sind andere weltanschaulich bestimmte Träger dazugekommen. Ihr Verhältnis zum Staat ist bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 durch das Prinzip der Subsidiarität bestimmt worden: Der Bereich der Fürsorge und Jugendarbeit bleibt in erster Linie den staatlich lizensierten weltanschaulichen Gruppen überlassen, der Staat hat in erster Linie subsidiäre Funktion, also die Aufgabe - vor allem materiell zu unterstützen. Dieser Grundsatz wurde auch im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1953 und in der Novellierung von 1961 gesetzlich verankert. Das Bundesverfassungsgericht entschied bei von staatlicher Seite angestrengten Klagen, die zugunsten einer Reduzierung des Subsidiaritätsprinzips angestrengt worden waren, positiv für die Träger der freien Jugendwohlfahrt.

Anfang der siebziger Jahre kam Bewegung in diese Struktur. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über eine Reform des Jugendhilferechts und über den Bildungsgesamtplan wurde auch die Jugendarbeit von den Reformüberlegungen tangiert.

Ab 01. Januar 1971 wurde in den Richtlinien zum Bundesjugendplan als weitere Bedingung die "Bejahung der freiheit-lich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung" eingeführt. Der Bundesjugendring sprach sich gegen diese Erweiterung aus, weil diese "als politische Wohlverhaltensklausel...geeignet ist, den pädagogischen und jugendpolitischen Spielraum der freien Jugendarbeit gefährlich einzuengen" (Baetcke 1978, S. 25).

Im Jahre 1973 beschlossen die zuständigen Ressortminister von Bund und Ländern, die Förderungspläne von Bund, Ländern und Gemeinden zu harmonisieren. Damit ist die Jugendarbeit zu einem relativ geschlossenen, eigenständigen System geworden, das zwischen dem Bildungssystem einerseits und dem System der Sozialpolitik andererseits anzusiedeln ist.

Im Jahre 1978 sind nach vierjähriger Beratung - unter Beteiligung der Träger der Jugendarbeit - vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit "Perspektiven zum Bundesjugendplan" verabschiedet worden. Hier wird, und das ist neu, das Verhältnis von Staat und freien Trägern als partnerschaftlich bezeichnet. Hintergrund sind die schon seit Jahren bestehende Arbeitsteilung zwischen Staat und freien Trägern und die anstehenden Jugendprobleme, die der Staat gelöst haben will. Deshalb versucht er durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für bestimmte Modellvorhaben bei den freien Trägern Initiativen

zu wecken oder über Förderungsrichtlinien Einfluß auf die Verbandsarbeit zu nehmen. Das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung von 1978 verkündet in diesem Zusammenhang: "Das Verhältnis soll – unbeschadet des im Jugendwohlfahrtsgesetz verankerten Grundsatzes der Vorrangigkeit
der freien Träger – bei Planung und Durchführung der Aufgaben der Jugendarbeit partnerschaftlich sein."

Gegenwärtig zeichnet sich eine neue jugendpolitische Tendenz ab, nämlich in Richtung auf eine engere Verbindung von Jugendpflege und Jugendfürsorge. Deshalb betont die Bayerische Staatsregierung in ihrem Jugendprogramm auch die Verstärkung der Arbeit mit jugendlichen Problemgruppen und den Ausbau des Systems der offenen Hilfen (Anlage 7).

Anlage 8

Empfehlung der Bundesvereinigung der kommunaten Spitzenverbände vom 16.08.1976 (Az. 4/65-05) zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände empfehlen nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen, bei der vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher zur Sicherstellung ihrer erzieherischen Bedürfnisse sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch eine bundesweit einheitliche Handhabung wie folgt zu verfahren:

Inobhutnahme

- 1. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, aufgegriffene Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen. Diese Verpflichtung des Jugendamtes ergibt sich aus § 11 Satz 2 JWG, den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der öffentlichkeit (JSchöG) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
- 2. Die Träger der Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Sicherstellung einer erforderlichen Inobhutnahme geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 8 JWG; sie ist zum Teil in den Ausführungsgesetzen der Länder zum JWG präzisiert.

Die zur Inobhutnahme aufgegriffener Kinder und Jugendlicher bestimmten Einrichtungen müssen von ihrer pädagogischen Qualität sowie von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung her für die Gewährung von erzieherischen Hilfen nach §§ 5, 6 JWG für die Zeit der Inobhutnahme geeignet sein.

